Das Geleitwesen im Mittelalter

Vorwort

Mit dem Thema befasste sich Willy Hädrich Ende der 1950er Jahre erstmals ausführlicher. Er nutze dazu Ausführungen von Heimatforschern wie Wilhelm Bauer, Hermann Göbel, dem Altertumsverein Eisenberg sowie Akten des Staatsarchivs Altenburg. Diese alten Archivunterlagen, die aus dem Mittelalter erhalten blieben, sind in der damaligen Schreibweise verfasst. Deshalb sind sie heute oft schwer verständlich. Damals übliche Begriffe konnten zum Teil nicht mehr gedeutet oder übersetzt werden. Alte Schreibweisen, wie zum Beispiel „im Walde“, „auf dem Dorfe“, „Thaler“ usw. statt „im Wald“, „im Dorf“ sowie „Taler“ und im Original übernommene Textpassagen wurden in – soweit möglich – in heute übliche Form übertragen.
Die Bezeichnung „Geleit“ wurde oft falsch benutzt. Es muss Geleit, Geleitstelle, Geleiteinnehmer usw., statt Geleits, Geleitsstelle, Geleitseinnehmer heißen. Alte Straßen- und Ortsnamen wurden ebenfalls – soweit möglich – übertragen. Trotzdem blieben einige Begriffe von Waren und Namen von Ortschaften unbekannt. Die Arbeit von Willy Hädrich wurde vollständig neu überarbeitet, bildet aber den Grundstock der vorliegenden Dokumentation.

Inhalt

1. Die Straßen im Amtsbezirk Eisenberg
2. Geleit – Geleiteinnahmestellen
3. Einrichtung der Geleitstellen und die Geleitordnung
4. Die Geleiteinnahmen
5. Die vergeleiteten[1] Waren
6. Die Beschwerde der Eisenberger
7. Das Geleit und die Getreidefuhren
8. Die Geleitabgabe für eine Braut
9. Der Hermsdorfer Wirt „Zum Schwarzen Bär“ und das Geleit
10. Geleitzahlungen der Fuhrleute aus Gera und der Kraftsdorfer Bauern
11. Geleitdefraudationen[2]
12. Das Eisenberger Geleit um 1767 / 1769
13. Die Geleiteinnehmer in Hermsdorf
14. Das Wegegeld in Hermsdorf



1. Die Straßen im Amtsbezirk Eisenberg

In früheren Zeiten beherrschten die Pferdefuhrwerke die Straßen. Das Fuhrmannsgewerbe waren hoch geachtet. Die Fuhrmänner fuhren aus dem Holzland vier- auch sechsspännig mit hoch beladenen Planwagen weit hinein ins Land. Die Straßen waren ihre Heimat und diese kannten diese sehr genau. In unseren Gebiet gab es schon zu alten Zeiten mehrere Straßenzüge, die allgemein von den Fuhrleuten benutzt wurden.
Aber auch die Straßenzüge vor dieser Zeit sind uns bekannt geworden. Nach in Thüringen gefundenen römischen Münzen, die meist aus dem zweiten und dritten Jahrhundert nach der Zeitenwende stammen, können wir mit ziemlicher Sicherheit den Verlauf der Handelsstraßen zu jener Zeit ermitteln, auf denen die römischen und germanischen Kaufleute gezogen waren, um mit den östlichen und nordöstlichen Nachbarn, den Hermunduren[3] Handel zu treiben.
Danach verbanden drei Hauptstraßen Thüringen mit dem Süden:

(1) Der Handelsweg von Naumburg, Jena, Saalfeld nach Regensburg.
(2) Der Straßenzug Mühlhausen, Gotha, Arnstadt nach dem Süden.
(3) Die römische Donauprovinz war das Reiseziel hermundurischer Händler.

Gegen thüringische Erzeugnisse tauschten sie Hausgeräte, Eisenbarren oder römische Münzen und andere Schmuck- und Gebrauchsgegenstände ein.

Die Straßen des Mittelalters, die in unsrem Kreisgebiet verliefen, werden in den verschiedensten Akten und Erbbüchern erwähnt. Besonders ist es das Erbbuch von 1662, welches uns mit dem Verlauf der Straßen vertraut macht. Es werden dort vier Straßenzüge erwähnt, deren Verlauf wir heute noch gut verfolgen können, die allerdings heute teilweise nicht mehr die Wichtigkeit haben, wie zu jener Zeit.

(1) Die „Oberländische Straße“, sie wird auch als „Regensburger Straße“ bezeichnet, weil sie den Bischofssitz Regensburg mit dem Bischofssitz Naumburg verband. Sie wurde von den Fuhrleuten auch „Salzstraße“ genannt, weil sie auf ihr das Salz aus Halle und Sulza in das Oberland fuhren. Im weiteren Holzland wird der Verlauf wie folgt beschrieben. Sie führte von Schleifreisen durch Hermsdorf, an Serba vorbei, durch Rauschwitz, Mertendorf, Wetzdorf, Thierschneck und mündete dann in die Nürnberger Straße. Sie teilte sich in der Mitte in zwei Arme, deren einer durch die Janisrodaer Flur in die Naumburger Flur hinzog. Der andere hinter Hermsdorf durch Lausnitz[4], bei der „Jäger Eiche“ oder „Süßen Eiche“ vorbei nach Saasa und dem Wetterkreuz bis nach Königshofen, und dann weiter ins „Weißenfelser Gebiet“.
(2) Die „Jenaische Straße“ führt von Bürgel über Droschka durch Saasa nach Eisenberg und von da durch Kursdorf, Rauda, Hartmannsdorf wieder ins „Ausland“, nämlich ins „Reußische“.
(3) Die „Nürnberger Straße“ führte von Steudnitz nach Frauenprießnitz, von da durch Graitschen (bei Schkölen) nach Köckenitzsch und weiter ins „Ausland“ nach Leipzig.
(4) Die „Weinstraße“ führte von Hartmannsdorf über Etzdorf nach Gösen, um dann oberhalb Rauschwitz in die alte „Nürnberger Straße“ einzumünden, weiter über Karsdorfberg nach Hohendorf, weiter nach Tautenburg und Steudnitz und geradeaus über Poxdorf ins Gleistal[5]. Da früher dort vorzüglicher Wein angebaut wurde, hat sie wohl auch ihren Namen davon erhalten.

2. Geleit – Geleiteinnahmestellen

Die Benutzung der Straßen war im Mittelalter mit gewissen Gefahren verbunden. Die Kaufleute jener Zeit fürchteten die Unsicherheit auf diesen Straßen sehr. Durch Wegelagerer und räuberisches Gesindel erlitten sie oft großen Schaden. Auch manche Landesfürsten achteten den Schutz der Straßen nicht und vergingen sich am Eigentum der Kaufleute. Diese suchten deshalb Schutz durch begleitende Reiter und Männer vor solchen räuberischen Überfällen. Dieser Dienst wurde ihnen von den Fürsten zur Verfügung gestellt. Für diesen Schutzdienst mussten die Kaufleute Schutzgeld, später allgemein Geleit genannt, bezahlen. Die Kaufleute zogen „unter Geleit“.

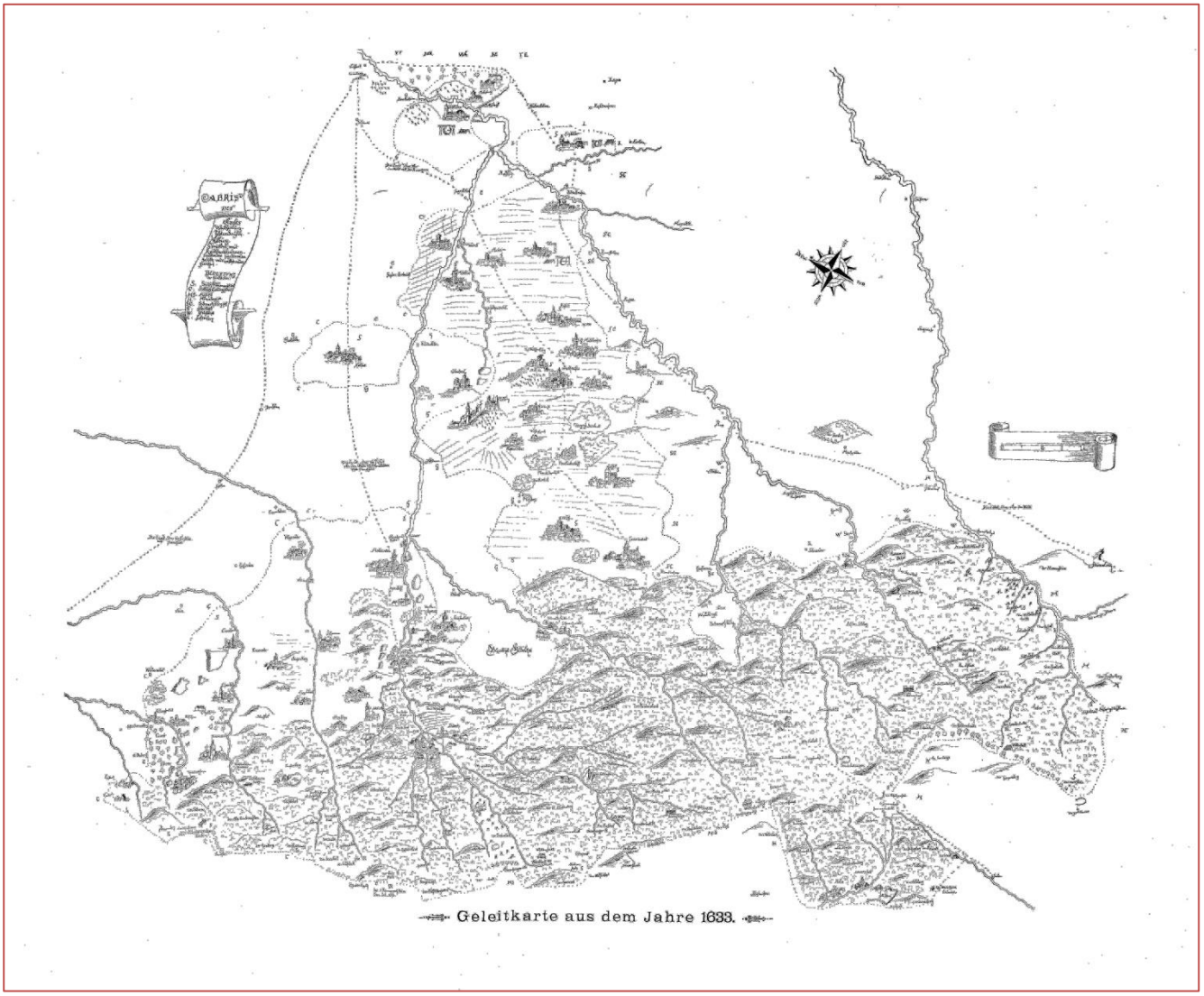

Alte Geleitkarte von Thüringen aus dem Jahr 1633

Diese, zum Anfang seiner Einrichtung den Handel fördernde Institution, wandelten die Fürsten bald zu einer billigen und recht ergiebigen Einnahmequelle um. Sie errichteten an allen Durchgangsstraßen durch ihr Herrschaftsgebiet, also an allen Hauptverkehrsstraßen Geleiteinnahmestellen. Die Geleiteinnahmestellen an den Hauptstraßen waren Hauptgeleite. Außerdem errichteten sie, damit kein Reisender ohne Geleite ihr Gebiet durchfuhr oder durchwanderte, noch an den Zufahrtswegen zu den Hauptstraßen sogenannte Beigeleitstellen.

Schon ab 1378 gab es im Amtsbezirk Eisenberg vier Geleitstellen. Etwa hundert Jahre später im Jahr 1485 waren es neun und 1712 waren dreizehn Geleiteinnahmestellen im Amtsbezirk eingerichtet. Die vier Geleiteinnahmestellen aus dem Jahr 1378 werden in einem Auseinandersetzungsvertrag der Landgrafen[6] Friedrich, Balthasar und Wilhelm erwähnt. Die Verwaltung der Thüringer Länder lag zu jener Zeit sehr im Argen. Ursache war, dass sich die drei herrschenden Landgrafen ständig stritten. Durch den Vertrag vom 03.07.1379 wurden die Ländereien, welche bisher gemeinsam beherrscht wurden, getrennt und für jeden der drei Landgrafen ein Gebiet bestimmt, wo er herrschen sollte.

- Landgraf Wilhelm erhielt die Mark Meißen,
- Landgraf Balthasar erhielt Thüringen und
- Landgraf Friedrich erhielt das Osterland.

Das ganze Land blieb zwar gemeinsamer Besitz, aber die Nutzung, besser gesagt die Erträge aus den Ländereien, wurden getrennt und flossen jedem Einzelnen zu. Um diese Nutzungen der einzelnen Ländereien genau festzustellen, wurde ein Verzeichnis erstellt, das alle Erträge, die bisher in die gemeinsame landgräfliche Kasse geflossen waren, enthalten sollte. Ein schwieriger Aufgabe, denn viele Einnahmen der Fürsten, oder anders gesagt sehr viele Fronleistungen, denn um solche handelte es sich in der Hauptsache, standen zu jener Zeit in ihrer Höhe zumeist gar

nicht fest. Die Höhe richtete sich sehr oft nach dem Verbrauch des Landgrafen. Kostete seine Hofhaltung viel, dann hatten auch die Bauern viel zu zahlen. Der umgekehrte Fall trat selten ein. Vielmehr war es so, dass die Lasten immer größer wurden.

Das Register von 1378 war nach Ämtern und innerhalb dieser nach Orten gegliedert. Unter Nummer 45 b wurde das Amt Eisenberg genannt. Im Anschluss an Schloss und Stadt wurden alle Orte aufgeführt, welche Zahlungen an das Amt bzw. den Landgraf zu leisten hatten. Außerdem wurden dabei auch die Geleitstellen mit ihren Erträgen genannt. Diese Urkunde bezeichnet schon die Geleiteinnahmestellen von Eisenberg, Thierschneck, Hermsdorf und Bürgel. Aus der Höhe der Abgabe ist ersichtlich, dass Eisenberg die höchsten Einnahmen brachte, dann folgte Thierschneck, Hermsdorf und zuletzt kam Bürgel. Damit kann unterstellt werden, dass schon 1378 auf den Landstraßen des heutigen Saale-Holzland-Kreises ein reger Verkehr geherrscht hatte. Das beweist auch die nächste Nachricht, aus einem Bericht vom Jahr 1485. Er wurde vom Voigt Münch von Würghausen abgegeben. Dieser Bericht erwähnt im Amt Eisenberg neun Geleitstellen. Es sind dies die vier ordentlichen Landesgeleite in Eisenberg, Thierschneck, Hermsdorf und Königshofen. Als Neben- bzw. Beigeleit wurden die Geleiteinnahmestellen in Rauschwitz, Walpernhain, Weißenborn, Lausnitz und Mörsdorf aufgelistet. Dabei gehörten die Mörsdorfer, Lausnitzer und Weißenborner Beigeleite zum Hermsdorfer Hauptgeleit. Bürgel war nicht erwähnt, weil es damals zum Amt Bürgel gehörte.

Im Jahr 1712 gab es nur noch 2 Hauptgeleite, nämlich Eisenberg und Thierschneck und 11 Beigeleite in Mörsdorf, Königshofen, Hermsdorf, Weißenborn, Lausnitz, Walpernhain Rauschwitz, St. Gangloff, Tautenhain, Hohendorf und Bürgel, welches wieder zum Amt Eisenberg gehörte.
Eine weitere Nachricht gibt es aus den Jahr 1767. Hier werden wieder 2 Hauptgeleite, Eisenberg und Thierschneck genannt, aber schon 25 Begleitstellen. Dies waren, unterteilt nach Hauptgeleitstellen:

a) Hauptgeleit Eisenberg:
Beigeleit: Königshofen, Walpernhain, Ahlendorf, Rauda, Seifartsdorf, Tautenhain, Oberndorf, Klosterlausnitz, Reichenbach, St. Gangloff, Hermsdorf, Rauschwitz, Hohendorf, Graitschen an der Gleise und Bürgel.

b) Hauptgeleit Thierschneck:
Beigeleit: Molau, Prießnitz, Janisroda, Neidschütz, Boblas, Kauerwitz, Utenbach, Seiselitz[7], Köckenitzsch, Seidewitz[8].
Daraus ist ersichtlich, dass an allen wichtigen Orten des Amtsbezirkes Geleitstellen errichtet waren.

Nur sehr selten konnte ein Fuhrmann die Straßen des Bezirks benutzen, ohne dass er nicht an irgendeiner Stelle das Geleit zahlen musste. Es war, wie schon ausgeführt, eine sehr ergiebige Einnahmequelle der Landesfürsten geworden. Allerdings sehr zum Schaden des Verkehrs und des Handels, denn diese vielen und ständigen Abgaben verteuerten die Transporte und damit die Waren ungemein.

3. Einrichtung der Geleitstellen und die Geleitordnung

Die Geleitstellen wurden entweder an einen Inspektor verpachtet. Dieser hatte entsprechende Pacht zu zahlen, welche sich nach der Höhe der Einnahmen richtete. Andere Geleiteinnehmer waren hauptamtlich, gegen Gehalt, angestellt. Zumeist erhielten die Geleiteinnehmer für ihre Arbeit einen Anteil an den Einnahmen. Zur Durchführung des Geleitwesens setzte der Inspektor seine Mitarbeiter ein. Und zwar:

- An den Geleitstellen die Geleiteinnehmer, auch Geleitschreiber oder Akzise-Einnehmer genannt.
- Ferner die Wegemänner, die die Straße in gutem Zustand halten sollten, sowie die Geleitreiter, die die Straßen an den Landesgrenzen abzureiten hatten. Sinn war Geleitumgehungen zu verhindern. Darüber hinaus war es ihre Aufgabe für Sicherheit des Verkehrs zu sorgen und die Wegemänner zu überwachen,

Die Geleiteinnehmer erhielten im Allgemeinen den sechsten Teil der vereinnahmten Abgaben als Entschädigung für ihre Arbeit und den Unterhalt der Geleitstellen. Diese waren zumeist im Wohnhaus des Geleiteinnehmers untergebracht.
Wenn am Anfang der Verkehr auf den Straßen durch die Einrichtung des Geleits gefördert wurde, weil er sich sicherer und reibungsloser vollzog, so wurde er bald durch den Geleitzwang empfindlich behindert. Das erklärt sich aus der Zerrissenheit des Landes in damaliger Zeit. Das Land bestand aus vielen kleinen Ländern und Ländchen, in denen die verschiedensten Grafen, Fürsten, Herzöge, Großherzöge und Könige regierten. Die Fürsten gingen nun

dazu über, den Fuhrleuten und Reisenden die Benutzung bestimmter Straßen in ihrem Hoheitsgebiet vorzuschreiben. Diese waren so gewählt, dass kein Fuhrmann sie ohne Geleitgeld benutzen konnte und die Fuhrleute möglichst lange im Gebiet des einen Herrschers fuhren, damit entsprechend hohes Schutzgeld gezahlt werden musste.

Die Geleitreiter waren bewaffnet mit Faustrohr und Degen. Diese Waffen und das Pferd waren ihr persönliches Eigentum, für das sie selbst zu sorgen hatten. Oft hat dabei das Gehalt nicht für das Futter des Pferdes gelangt. Manch Gesuch um Erhöhung des Gehaltes und weitere Zuweisung von Futter für das Pferd blieb erhalten.

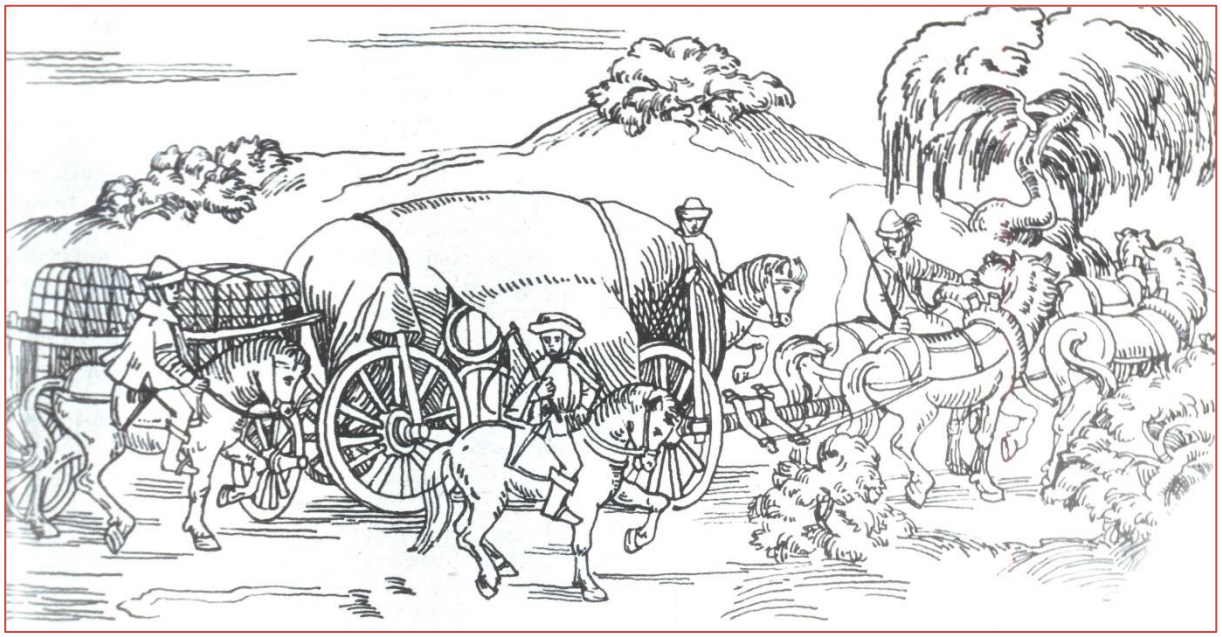

Geleitzug in Thüringen im 16. Anfang 17. Jahrhunderts.
Die Geleitreiter waren gut bewaffnet mit Faustrohr und Degen.

So oft nun die Fuhrleute an eine Landesgrenze kamen, und das geschah an manchen Tagen mehrmals, wechselte das Geleit und der Kaufmann musste erneut zahlen. Wurde nun aber ein Kaufmann trotz des Geleits und der Zahlung des Geleitgeldes auf den Geleitstraßen beraubt und geplündert, was trotz des Geleitschutzes öfter vorkam, so musste ihm der Schaden von den betreffenden Landesherrn ersetzt werden. Oder dieser erreichte, dass die Räuber gefasst wurden und das geraubte Gut wieder herausgeben werden musste.
Die Höhe der von jedem Fuhrmann oder Reisenden zu zahlenden Geleitbeträge waren in einer Geleitordnung festgelegt. Die älteste bekannte Geleitordnung stammt aus dem Jahr 1643. In dieser war, die seinerzeit vom Landtag und den getreuen Landständen bewilligte und festgelegten Geleite für Eisenberg, Königshofen, Thierschneck und Hermsdorf aufgelistet. Für jede der genannten Geleitstellen war eine besondere Geleitordnung erlassen worden.

Nach diesen Geleitordnungen waren unter anderem zu zahlen:

Von einer Kufe[9] Wein von 9 Eimern	1 Gulden, 3 Groschen;
Von einen Fass Naumburger Bier	8 Groschen;
Von einen gemästeten Schwein oder Ochsen	3 Pfennig;
Von einen Kübel Waid[10]	4 Pfennig;
Von einen Karren Käse	2 Pfennig;
Von einer Hose Butter	2 Pfennig;
Von einem Wagen Salz, wenn es außerhalb des Landes geholt wird, vom Pferde	6 Groschen;
Ist es aber inländisches Salz, vom Pferde	1 Groschen.

Damit jeder Reisende selbst ersehen konnte, wie hoch sein Geleitbetrag ausfiel, war vor jeder Geleitstelle eine Geleitstafel aufgestellt. Auf dieser waren die gängigsten Waren verzeichnet und deren entsprechender Geleitbetrag. Der Inhalt der Hermsdorfer Geleitordnung lautete:

Geleitordnung von Hermsdorf 1643

Von einer Kufe Wein von 9 Eimer[11] .....1 Gulden 3 Groschen
Von einen Fass Wein von 5 Eimer .....15 Groschen
Von einer Kufen Naumburger Bier .....12 Groschen
Von einem Fass Naumburger Bier .....6 Groschen
Von einem Wagen mit Leder,
so volln Fass trägt .....8 Groschen
Von einem Zentner Wachs .....2 Groschen
Von einem Wagen mit Korn, nebst dem
Schöfegroschen, vom Pferd .....8 Pfennig
wird es in Säcken geführt, vom Sacke.....1 Pfennig
oder in Ziehen, von Jedweden .....3 Pfennig
Von einem Wagen, der Tücher trägt,
voller Last .....8 Groschen
oder von jedem Tuche.....4 Pfennig
Wer Bauholz führet, vom Pferd.....1 Pfennig
Von einem gemästeten Schwein oder Ochsen .....3 Pfennig
Von einem mageren Schwein .....2 Pfennig
Von einem Karren, darnach er führet .....6 Pfennig
Von einem Kramfass darnach es groß ist.....3 Pfennig, 2 oder 1 Pfennig
Von 100 Schafen.....12 Groschen
Von 50 Schafen.....6 Groschen
Von einem Schaf .....1,5 Pfennig
Von einem Kalb .....2 Pfennig
Wer aus diesen Gerichten in ein anderes Gerichte zieht:
Von einem Wagen mit Kraussen .....2 Groschen
Von einem Kübel Waid .....4 Pfennig
Von einer Tonne Honig .....1 Groschen
Von einer Tonne Heringe .....8 Pfennige
Von einem Stein[12] Wolle .....6 Pfennige
Von einer Tonne Pech .....1 Groschen
Von einem Karren Käse.....1 Groschen, 2 oder 3 Groschen
Von einem Karren Obst .....2 Groschen
Von einem Ballen Halbfische.....3 Groschen oder 4 Groschen
Von einem Schock Halbfische .....4 Pfennige
Von einem ledigen Pferde .....1 Groschen
Von einem Fuder Sensen oder Sicheln.....2 Groschen
Von einem Schock Sicheln.....3 Pfennige
Von einem Kupfer Wagen .....3 Groschen
Von einem Karren mit Hopfen .....4 Groschen
Von Schöffell .....6 Pfennig
Von einem Karren Buchen .....1 Groschen
Von einer Tonne Käse .....6 Pfennig
Von einer Hose[13] Butter.....2 Pfennig
Von einer Seite Speck.....3 Pfennig
Von einem Mühlenstein.....1 Groschen
Von einem Karren Gläser .....1 Groschen
Von einem Fuder Schieferstein, vom Pferd .....1 Groschen
Von einem Zentner Fasspech .....3 Pfennig
Von einem Wagen Eisen .....1 Groschen
Von einem Fuder Wagenpech .....3 Pfennig
Von einem Lägel[14] süßen Wein.....1 Groschen
Von einem Karren Zwiebeln .....2 Groschen

Von einem Karren Brot .....1 Groschen
Wenn man eine Braut vorüber führet.....7 Groschen
Von einem Ballen kleine Leinwand .....2 Pfennig
Von einem Wagen mit Salz,
wenn es außerhalb Landes geholt
wird vom Pferde.....6 Groschen
Ist es aber inländisches Salz, vom Pferd .....1 Groschen

Geleittafel von Hermsdorf aus dem Jahr 1598

1 Kufen Wein von 9 Eimern .....2 Groschen
1 Fass Wein von 5 Eimern.....1 Groschen
1 Fass Naumburger Bier.....6 Groschen
1 Leiterwagen, der volle Last trägt,.....8 Groschen
1 Salzwagen oder Karren vom Pferd.....1 Pfennig
1 Kornwagen, führt er es in Säcken vom Sack .....1 Pfennig
führt er es in einer Zichen.....3 Pfennig
Wer Bauholz fährt, gibt vom Pferd .....1 Pfennig
1 gemästetes Schwein oder Ochse.....3 Pfennig
1 Hundert Schafe .....12 Groschen
1 Schaf.....3 Heller
1 Wagen mit Krausen15 .....4 Pfennig oder 5 Krausen
1 Kübel Waid.....5 Pfennig
1 Tonne Honig .....6 Pfennig
1 Tonne Heringe .....3 Pfennig
1 Tonne Fische.....6 Pfennig
1 Stein Wolle .....3 Pfennig
1 Karren Hirse.....1 Groschen
1 Karren Gerste.....2 oder 3 Groschen
1 Karren Obst.....1 Groschen
1 ledig Pferd.....3 Pfennig
1 Fuder Sensen oder Sicheln vom Schock .....3 Pfennig
1 Kupferwagen.....3 Groschen
1 Karren Hopfen .....1 Groschen
1 Karren Bücher.....1 Groschen
1 Hose Butter .....3 Pfennig
1 Seite Speck.....3 Pfennig
1 Mühlstein .....3 Pfennig
1 Fuder Schieferstein, vom Pferd .....1 Pfennig
1 Zentner Fass Pech.....3 Pfennig
1 Karren mit Zwiebeln.....1 Groschen
1 Karren mit Brett.....1 Groschen
So eine Braut vorüber führet, gibt man
ein Pfühl oder Kissen.....6 Groschen
1 Jude .....6 Groschen
1 klein Ballen Leinwand.....3 a. Heller
Die von Weißenfels geben nichts.

Trotzdem bei jeder Geleitstelle eine Geleittafel aufgerichtet war, wurden die Geleitbeträge nicht immer in der richtigen Höhe erhoben. So wurde 1518 in einem Schreiben der Obrigkeit gerügt:

- Dass das Geleit nicht nur sehr oft umgangen werde, sondern dass sich allmählich der Missbrauch eingebürgert habe, dass diejenigen, welche Geleit zu bezahlen hätten, mit den Geleiteinnehmern handeln und sogar um Nachlass ersuchten.
- Als ob das Geleit etwa den Geleiteinnehmern und nicht dem Landesherren gehöre, und dass durch solchen Nachlass die Einnahmen der Herrschaft vermindert werde.
- Dass die Geleiteinnehmer den Zoll von anderen Leuten einnehmen ließen. Nämlich von ihren Frauen und sogar ihren Kindern, die weder schreiben noch lesen könnten.

Die Geleitschreiber mussten Nachweise[16] führen, die alle Durchreisenden mit Namen, Herkunft und Reiseziel enthielten. Diese sind teilweise erhalten geblieben und bieten ein anschauliches Bild von dem Handel der damaligen Zeit.

Auszüge aus dem Erbbuch von 1662:

- Das Hermsdorfer Geleit wurde von Heinrich von Maltitz um den dritten Pfennig geführt. Der Gewinn eines Jahres betrug etwa 10 bis 14 Gulden.
- Das Mörsdorfer Geleit gehörte früher in das Hermsdorfer Geleit. Es wurde von Jobst Schneider geführt. Der Gewinn betrug jährlich 7 Gulden.
- Das Lausnitzer Geleite gehöret vormals auch zum Hermsdorfer Geleit. Es wurde von Johann Clauder geführt. Der Gewinn betrug jährlich 7 Gulden.
- Das Weißenborner Geleit gehöret vormals auch zum Hermsdorfer Geleit. Es wurde von Dictus Billing geführt. Der Gewinn betrug jährlich 8 bis 12 Gulden.

Aus diesen Nachrichten über die 4 Geleitstellen erfahren wir die Namen der Geleiteinnehmers sowie die Höhe der Einnahmen. Weiter ist ersichtlich, dass seit 1662 die Beigeleite von Mörsdorf, Lausnitz und Weißenborn zu selbstständigen Hauptgeleiten geworden waren, die auch selbstständig mit dem Steuereinnehmer in Eisenberg abzurechnen hatten. Die Steuereinnehmer waren anfangs der eingesetzte Voigt, später wurden besondere Steuereinnehmer - Schosser genannt - eingesetzt, nachdem vorher die Amtsverwalter diese Funktion mit ausgeübt hatten.
Amtsverwalter Freisleben, der die Einnahmen verwaltete, starb 1692. Seit 1663 war aber schon für die Funktion der Steuer- und Geleiteinnahmen ein besonderer Steuereinnehmer in Eisenberg eingestellt worden. Der Erste war Paul Wolf. Dieser war seit 1656 zunächst Schreiber bei seinem Schwager, dem schon erwähnten Freisleben, welcher ihm dann 1663 selbstständig die Einnahmen überließ. Er wurde dann auch im selben Jahr noch bestätigt. Im Jahr 1666 erhielt er neben den Amtseinnahmen noch die Verwaltung der Steuereinnahmen der Stadt Eisenberg, welche bisher der Stadtrat selbst verwaltet hatte.

4. Die Geleiteinnahmen

Nicht nur in den Nachweisen der Geleitschreiber finden sich Angaben über die Höhe der Einnahmen der einzelnen Geleitstellen. Eine wichtige Unterlage waren die Amtsrechnungen des Amtes Eisenberg. Diese wurden allerdings nicht jährlich aufgestellt, auch sind sie nicht alle erhalten geblieben. In der Amtsrechnung von 1598 sind die Einnahmen der Geleitstellen wie folgt angegeben:

Geleit Thierschneck	140	Gulden
Geleit Bürgel	7	Gulden
Geleit Hermsdorf (einschließlich Geleit Mörsdorf)	13	Gulden 15 Groschen

In den Jahren 1712 bis 1723 gab es 13 Geleitstellen:

1.	Eisenberg – gegen Besoldung – Hauptgeleit jährlich durchschnittlich	368	Gulden
2.	Thierschneck – gegen Besoldung – Hauptgeleit	917	Gulden
3.	Mörsdorf, gegen Anteile 1/4 der Einnahmen	64	Gulden
4.	Bürgel, gegen Anteile 1/3 der Einnahmen	19	Gulden
5.	Königshofen, gegen Besoldung	260	Gulden
6.	Hermsdorf, gegen Anteile 1/3 der Einnahmen	12	Gulden
7.	Weißenborn, gegen Anteile 1/3 der Einnahmen	24	Gulden
8.	Lausnitz, gegen Anteile 1/3 der Einnahmen	24	Gulden
9.	Walpernhain, gegen Anteile 1/3 der Einnahmen	15	Gulden
10.	Rauschwitz, gegen Anteile 1/3 der Einnahmen	48	Gulden
11.	St. Gangloff, gegen Anteile 1/3 der Einnahmen	21	Gulden
12.	Tautenhain, gegen Anteile 1/3 der Einnahmen	29	Gulden
13.	Hohendorf, gegen Anteile 1/3 der Einnahmen	4	Gulden

Die für die Jahr 1712 bis 1723 errechneten durchschnittlichen Einnahmen pro Jahr sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Die Ziffern der oberen Reihe entsprechen der obigen Aufstellung der 13 Geleitstellen.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1712	342	809	66	19	459	10	14	31	19	45	17	12	6
1713	374	952	59	21	211	11	15	35	13	54	20	15	5
1714	393	984	72	24	233	11	23	20	10	48	13	43	3
1715	343	1010	60	20	356	12	29	52	12	57	17	24	6
1716	390	1068	89	18	182	12	27	51	14	51	15	37	5
1717	366	1138	73	18	198	11	26	43	9	48	13	34	2
1718	358	957	62	16	201	14	34	32	11	50	26	26	3
1719	376	859	71	21	203	15	19	22	18	46	31	33	3
1720	346	689	75	18	259	17	18	28	17	48	25	19	5
1721	418	846	41	18	220	12	28	28	33	47	25	36	4
1722	374	869	96	18	204	10	25	29	12	30	24	31	1
1724	337	828	81	20	205	11	30	35	11	40	22	37	1
Summe	**4417**	**11009**	**845**	**231**	**2931**	**146**	**288**	**406**	**179**	**564**	**248**	**347**	**44**
∅	**368**	**917**	**70**	**19**	**244**	**12**	**24**	**34**	**15**	**47**	**21**	**29**	**4**

Das Hauptgeleit Thierschneck hatte demnach höhere Einnahmen als das Hauptgeleit Eisenberg.

	Hermsdorf	Weißenborn	Lausnitz	Eisenberg
1820	229	83	266	409
1821	186	34	248	460
1822	198	96	269	485
1823	182	66	189	419
1824	160	44	160	402
1825	195	50	189	479
1826	197	55	172	528
1827	198	50	150	647
1828	191	54	150	713
1829	190	62	149	767
1830	177	47	140	926
1831	185	49	111	811
Summe	**2288**	**690**	**2193**	**7046**
∅	**191**	**58**	**183**	**587**

Die Entwicklung der Einnahmen der Geleitstelle in Hermsdorf:

1378 wurden vereinnahmt ..... 17 Groschen
1598 wurden vereinnahmt ..... 13 Gulden und 15 Groschen
1662 wurden vereinnahmt ..... 11 Gulden bis 14 Gulden
1712 /1723 wurden vereinnahmt ..... 12 Gulden (durchschnittlich jährlich)
1820/1829 wurden vereinnahmt ..... 192 Gulden (durchschnittlich jährlich).

Eine langsame Entwicklung für Hermsdorf, denn in rund 400 Jahren blieben die Einnahmen fast gleich. Der Anstieg der Einnahmen setzte erst im 19. Jahrhundert ein.

Im Jahr 1834 wurde das gesamte Geleitwesen aufgehoben.

5. Die vergeleiteten Waren

Aus der ältesten Geleitstafel aus dem Jahr 1598 der Geleitstelle in Thierschneck ist zu ersehen, welche verschiedenartige Waren vergeleitet wurden:

Von einem Wagen Leder, so volle Fässer trägt ..... 8 Groschen

von 100 Schafen	12	Groschen
von einem Legel süßen Weins	1	Groschen
von einem Mühlstein	1	Groschen
von einer Tonne Heringe	8	Pfennige
von einem Stein Wolle	6	Pfennige
von einem Kübel Waid	4	Pfennige

Interessant ist, dass sich viele Waren finden, die heute als Handelsobjekt völlig unbekannt sind. So zum Beispiel das Färbekraut Waid. Dieses wurde in früheren Jahren in großen Mengen angebaut. Manches Dorf baute, wie wir aus verlässlichen und ausführlichen Nachrichten über die Bodenbenutzung wissen, alljährlich für 40.000 Taler Waid an. Waidmühlen waren besonders in den Hauptverbreitungsgebieten um Erfurt, Arnstadt, Gotha und Langensalza oft zu finden. Erst als das Indigo als Färbemittel auf dem Markt billiger angeboten wurde, stockte der Absatz des Waid und der Anbau ging vollständig zurück.
Oft wurde auch Saflor[17] genannt. Als Handelsware bereits seit 1241 bezeugt. Als jedoch, durch die Verbilligung der Transportkosten, bengalischer, ägyptischer und persischer Saflor günstiger wurden, verschwand auch diese Pflanze aus dem thüringischen Landschaftsbild.
Flachs als Gespinst und später als Ölpflanze sowie Schardt, Pottasche, Seifensieder-Lauge, Schliff, Glett und Werg hat in den früheren Zeiten nie gefehlt. Besonders wurden landwirtschaftliche Produkte genannt, wie Hopfen, Gerste, Hirse, Kümmel, Anis, Mohn, Wein, Wolle, Käse, Butter, Zwiebeln, Speck, Obst, Schafe, Kälber, Schweine und Brot. Daneben wurden immer wieder erwähnt: Samt, Bauernleinen, Spitzen, Strümpfe, Schaubhüte, Trachten, Töpferwaren, Kastanien, Tabak, „fremde und ausländische Biere“, so das Ronneburger -, Köstritzer -, Naumburger - und Merseburger Bier, dann auch der bis 1914 in Tröbnitz gebraute „Breyhahn“.
Aber auch Pferdewagen mit italienischen Waren wie Zitronen, Pomeranzen und Galanteriewaren sowie Händler mit „Raritätenwaren“ in den sogenannten „Raritätenkästen“ waren zu vergeleiten. Die Aufzählung kann keineswegs vollständig sein. Sie soll nur zeigen, wie umfangreich der Handel in alter Zeit war und welch verschiedenartigsten Waren die Geleitstellen passierten.

Interessant ist noch, dass auch die Braut, welche der glückliche Bräutigam zumeist mit einem Wagen Hausrat heimholte, auch vergeleitet werden musste. Daraus sind dann verschiedentlich Streitereien mit den Geleitmännern entstanden.

6. Die Beschwerde der Eisenberger

Herzog Christian war am 28.04.1707 in Eisenberg, das er sich zur Residenz gemacht hatte, verstorben. Bei seinem Tod waren eine Anzahl Geleitbeschwerden noch nicht entschieden. Wie die Beschwerde des Stadtschultheiß[18] der Stadt Eisenberg vom 26.08.1707. Darin beschwert sich dieser bei dem Fürsten, dass Hans Schuhmann, Geleitpächter zu Königshofen, von den Bürgern aus Zeitz das Geleit mit Gewalt abfordere, wenn dieselben mit ihren Waren zum Jahrmarkt nach Eisenberg kämen. Er verlangt, dass dem Geleiteinnehmer Schuhmann verboten werden sollte weiterhin Geleit zu verlangen, da zwischen den „beiden Städten Zeitz und Eisenberg die uralte Gewohnheit eingeführt sei, dass von keinen Bürger von solchen beiden Städten etwas Geleit von ihren mitgeführten Waren von den Geleitleuten abgefordert werden dürfe.“ Zum anderen hat nun auch der Geleiteinnehmer von Zeitz gedroht, dass er das doppelte Geleit von den Eisenbergern erheben würde, sobald sie mit Waren zum Jahrmarkt nach Zeitz kämen. Der Schultheiß von Eisenberg möchte deshalb die Angelegenheit so schnell wie möglich geklärt wissen.
Am 06.09.1707 wurde das Amt dazu von der Regierung zum Bericht aufgefordert. Am 08.03.1708 berichtet der Amtmann Kaiser, als Leiter des Amtes Eisenberg, dass über ein solches Abkommen zwischen der Stadt Zeitz und der Stadt Eisenberg nichts bekannt sei. Zum anderen erklärte er, dass ein solches Abkommen auch nur zwischen den beiden fürstlichen Häusern abgeschlossen werden könnte. Aber auch davon sei nichts bekannt.
Mit dieser Auskunft gab sich die Regierung nicht zufrieden, sondern beauftragt den Kammerrat Wagner und den Assessor Förster, die Sache zu prüfen und erneut zu berichten. Diese berichtete, dass der Geleiteinnehmer kein Geleit, sondern von den Zeitzern nur das Wegegeld gefordert habe, wozu er auch berechtigt gewesen sei. Die Eisenberger würden aber jetzt von den Zeitzern mit der neuerlich eingeführten kleinen und großen Akzise auf Feuerholz belegt, was auch unzulässig sei.
Die Regierung entschied darauf am l0.06.1708 sehr salomonisch. Das Wegegeld sei zu entrichten, und wenn das Amt Weißenfels nicht die Akzise auf Feuerholz abstelle, dann dürfe auch keine Geleitfreiheit gewährt werden. Der Rat der Stadt sollte das Herkommen dokumentieren, wenn er es aber nicht dokumentieren könnte, dann solle es bei dem geforderten Geleit bleiben.

Der neue Amtmann von Eisenberg Dr. Kaiser fordert nun den Stadtrat auf, sein Privileg zu beweisen. Dieser antwortet am 13.07.1708 und berief sich dabei auf ein Privileg aus dem Jahr 1177.
Der Stadtrat sah die Anforderung des Geleits durch den Königshofener Geleiteinnehmer als eine reine persönliche Angelegenheiten desselben an, da er jetzt einen festen Pacht zahlen muss und alle darüber anfallenden Einnahmen in seine Tasche flössen, während er früher nur einen Anteil an allen Einnahmen hatte. Damit nun die Einnahmen sich ständig vergrößern, suche er solche Neuerungen einzuführen und wurde von der Regierung auch noch unterstützt, damit die Einnehmer ihren Pacht, die von der Regierung immer wieder höher gesetzt wurde, auch leichter zahlen konnten.

Der Beschwerde von Eisenberg war außerdem ein Schreiben von 20.10.1688 beigefügt. Daraus war ersichtlich, dass die fürstliche Kammer des Herzogs Christian bestimmt hatte, dass dem Bürger Christian Schröter von Zeitz, welcher etwas Unschlitt[19] in Eisenberg gekauft hatte, kein Geleit abzufordern sei, weil auch von Zeitz in solchen Fällen kein Geleit gefordert wird.
Am 02.08.1708 wurde von der Regierung erneut Bericht gefordert. Dem kam der Amtsverwalter Kaiser am 01.09.1708 nach. Er musste zu seinem Bedauern gestehen, dass er das Original des Schreibens vom 20.10.1688 nicht habe finden können, weil der vorherige Pächter der Geleiteinnahme von Königshofen Beyer sehr viele Fehler gemacht hatte. Außerdem wunderte er sich, dass der Stadtrat Eisenberg das Original hätte, welches doch der Geleiteinnehmer eigentlich hätte haben müssen. Er meinte dann bekümmert, es müsse gleichsam „… privat unter der Hand eine Vereinbarung zwischen den beiden Städten getroffen worden sein. …“
Die Angelegenheit war noch nicht geregelt. So schrieb am 20.03.1709 der Stadtschultheiß von Eisenberg erneut an die Regierung und wies darauf hin, dass in der Geleittafel in Zeitz ausdrücklich vermerkt sei, dass „… die von Lucka und die von Eisenberg inklusive die von Osterfeld nichts zahlen sollen. …“
Eine Entscheidung ist nicht überliefert.

7. Das Geleit auf die Getreidefuhren

Die Frage, ob auf Getreidefuhren aus eigenen Beständen und für den eigenen Bedarf auch Geleit zu zahlen war, wurde durch den Kanzler der Weißenfelser Regierung am 01.02.1707 aufgegriffen, weil der Beigeleitmann von Königshofen sich unterstanden hatte, nicht allein von den Geschirren der fürstlichen Güter Geleit zu fordern, sondern auch, da sie sich geweigert hatten, eine kleine Kette von einem Wagen zu nehmen und selbige zu behalten, sogar mit Arretierung der Geschirre gedroht zu haben.
Er verlangte die Bestrafung des Geleiteinnehmers und Rückgabe der Kette. Die Weißenfelser wiesen noch darauf hin, dass es sich um Fuhren der Fröhner für die fürstlichen Pachtgüter gehandelt hätte. Noch niemals sei für derartige Fuhren Geleit erhoben worden. Am 17.03.1707 nahm der Geleitpächter Hans Schuhmann aus Königshofen, gegen den sich die Beschwerde richtete, Stellung. Er habe kein Geleit gefordert, sondern nur Wegegeld, welches jeder zu zahlen habe, selbst fürstliche Fuhrwerke, auch geistliche Gespanne seien nicht befreit. Zum Gut Wiedebach[20] gehörte eine Schenke, welche unterverpachtet sei und der Unterpächter lasse viel Holz in sein Brauhaus fahren. Die Fuhrleute hätten nun weder einen Pass noch einen Fronzettel bei sich gehabt. Vielmehr nehme er an, dass das Holz für die Fuhrleute selbst oder zum Lohn gefahren wurde. Die beschlagnahmte Kette würde er nicht zurückgeben, bis das Wegegeld bezahlt sei.
Aus dieser Stellungnahme ist ersichtlich, dass neben dem Geleitgeld, welches für die mitgeführten Waren erhoben wurde, außerdem noch Wegegeld erhoben wurde, welches auch diejenigen zahlen mussten, deren Waren geleitfrei waren. Auf diesen Bericht des Geleiteinnehmers Schuhmann schrieb der zuständige Regierungsbeamte:

„Diese Sache soll ausgesetzt werden, bis von Weißenfels Erinnerung geschieht. Altenburg den 06.06.1707“

Es ist anscheinend auch nichts weiter von Weißenfels unternommen worden, wenigstens findet sich in dem Aktenstück keinerlei Angabe mehr über diese Angelegenheit.

Am 21.01.1706 hatten sich 8 Bauern von Sieglitz über den Geleiteinnehmer von Königshofen beschwert, da er von ihnen für die Fahrzeuge mit Getreide, das sie selbst angebaut hätten und nun zum Verkauf nach Eisenberg fuhren, Geleit fordere. Über diese Frage war sich anscheinend die Regierung selbst nicht im Klaren. Sie forderte am 08.02.1706 Bericht von den Ämtern Roda, Ronneburg und Naumburg, wie es dort gehalten wurde.
Vorweg sei gesagt, dass jedes Amt die Sache anders behandelt hatte. Obwohl es sich um die gleiche Angelegenheit handelt und um Ämter, welche der gleichen Regierung und damit dem gleichen Herzog unterstanden. Ein Zeichen für das zu jener Zeit herrschende Durcheinander der Rechtsauffassungen und der Verwaltungsordnungen.

Christian Friedrich Kaiser, der Amtmann von Eisenberg, berichtete am 24.03.1706. Zunächst schrieb er, es wäre unakzeptabel, von solchen Getreidefuhren Geleit zu fordern. Dann berief er sich aber auf eine alte Anordnung aus dem Jahr 1670, wonach, um Unterschleife zu verhindern, seinerzeit angeordnet worden sei, dass auch die Untertanen, wenn sie Salz von Sulza holten, für ihren eigenen Bedarf das Geleit zu zahlen hätten. Weiter meinte er, müsse das Geleit genommen werden aufgrund des Befehls vom 0l. 11.168, um der „kostbaren Straßenbesserung willen.". Außerdem seien auch die Bauern, die nach Camburg fuhren, mit Geleit belastet worden und sogar auch Handwerksleute mit „Päckchen auf den Rücken“ seien nicht von der Abgabe des Geleit befreit und oft auch noch „übel angelassen“. Als Beispiel führt er noch den Holzwarenhändler Jobst Plötner von Hermsdorf an, welcher Weinpfähle nach Camburg brachte und nachmittags für dort gekauftes Getreide in einem Tag zweimal Geleite bezahlen musste. Nur die Cronschwitzer, die in hiesiger Gegend Felder hätten, sollen kein Geleit zahlen.“

Am 26.03.l706 berichtete das Amt Roda, dass kein Geleit und auch kein Wegegeld erhoben würde, wenn die Untertanen aus einem anderen Amt ihr selbst erbautes Getreide zu Markt fahren oder auf dem Markt „zu ihrer Haushaltung und Notdurft“ dergleichen einkaufen.

Das Amt Ronneburg antwortete, dass von diesen Fuhren immer Geleit erhoben worden sei und auch noch erhoben werde.

Am 28.02.1706 antwortete das Amt Camburg und fügte verschiedene Unterlagen bei. Es bezog sich dabei auf Aussagen ehemaliger Geleiteinnehmer und anderer alter Leute. Es schrieb: „… dass die Eisenbergischen Amtsuntertanen von Molau, Graitschen, Heiligenkreuz und anderen Orten, wenn sie anhero ihr Getreide in oder außerhalb des Markttages geführt hätten, kein Geleit gezahlt hätten, auch sei solch nicht gefordert worden. …"
Es könnten auch die Untertanen zu Weimar versichern, dass sie erst vor etwa 2 bis 3 Jahren von dem Geleitmann in Königshofen ermahnt worden seien, von ihrem auf Eisenberg geführten Getreide, wie auch Kraut, Rüben, Obst und dergleichen das Geleit zu erstatten, zuvor aber wären sie von dergleichen Anforderung gänzlich befreit gewesen.
Dem Bericht ist als Anlage beigefügt:

"Dato seint beide Gerichtsschöppen Johann Jacob Illgen, Stadtrichter, und Christopf Thielemann, Ratskämmerer, sowohl zu Georg Kaisern, welcher von Anno 1657 bis 1682 hiesiges Geleit gepachtet als auch Christopf Stock einen fast 70 jährigen Mann, dessen Vater Johann Stock Bürgermeister all hier gewesen und vor 1657 die Geleiteinnahme all hier lange Zeit ebenfalls gehabt, abgeschickt worden. Beide erklären, dass gedachte Eisenbergische Untertanen, wenn sie ihre Früchte all hier verkauft, mit Abgabe des Geleits jedes Mal freigelassen. … Hans Zeutschel zu Sieglitz, ein Mann etliche 70 Jahre alt, ingleichen Brosius Zeutschel, Schultes und Hans Kisteritz zu Rauschwitz bezeugen bei ihrem Gewissen, wollen es auch auf Erfordern eidlich bestärken, dass wenn sie ihr Getreide und andere in den Haushalten habenden Esswaren nach Eisenberg gefahren oder getragen hätten, sie zu Königshofen und andern Orten mehr kein Geleit erstattet hätten auch wenn sie zu Bürgel zu Markte gefahren, hätten sie zu Thierschneck auch nichts geben. Dieses sei ihnen nicht alleine, sondern allen zu Markte gefahrenen Untertanen bekannt.“

Das Camburger Amt war sehr gründlich in seiner Berichterstattung und fügte noch einen Auszug bei, von den Erinnerungen des Kammeramtes Altenburg vom 13.11.1668. Darin heißt es:

"Hat abermalen vor 14 Tagen der von Heringen zu Schieben hundert Schafe hier unangemeldet durchtreiben lassen. Ich habe aber hernach erfahren, dass die Schäfer einen Schafknecht, so aus anderer Herrschaft kommen und zu ihm gezogen gewesen seint, als ich ihn aber habe erinnern lassen, hat er mir die schimpflichsten Worte sagen lassen, ingleichen ein Schreiben an das fürstliche Amt getan, worin er mich nicht alleine injuriret, sondern auch bedrohet. Altenburg den 13.04.1688 Georg Kaiser, Geleitmann."

Das Kammeramt entschied dann wie folgt:

„Wann die Schafknechte denen vom Adel dienen, so im Lande gesessen, werden sie billig frei passieren, wann sie sich aber außerhalb Landes begeben, müssen sie die Schuldigkeit leisten. Altenburg den 05.01.1669.“

Am 24.05.1708 erstatteten Kammerrat Wagner und Assessor Förster über diese Angelegenheit an die Regierung ihren Bericht. In den Ämtern Roda, Camburg und Ronneburg sei es verschieden gehandhabt worden. In Ronneburg würde in solchen Sachen immer Geleit erhoben, in Roda jedoch nicht und in Camburg sei früher Geleit erhoben worden. Sie schlagen vor, es bei dieser Handhabung auch zu lassen, insbesondere da in Eisenberg „durch Abgang einer vormalig starken Hofhaltung an der Nahrung ein großes entzogen wird und es deshalb ratsam sei, die Geleitabgaben zu noch mehrerer Schwächung des ohnedem fallenden Kommerz, zu erhöhen, oder ob nicht

wenigstens so lange noch in Ruhe zustehen, bis wegen der succession [Rechtsnachfolge] in der Eisenberg Landesportion sich verglichen worden, und es dann reziproke aus einem Amt in das andere mit der Geleitabgabe zuhalten."

Entsprechend diesem Vorschlag, der allerdings von wenig Gerechtigkeitssinn zeugt, wurde dann von der Regierung am l0.06.1708 entschieden. Es blieb also bei der unterschiedlichen Handhabung der Erhebung der Geleitabgaben.

Im Camburger Bericht war noch eine andere Begebenheit aufgeführt, welche einen recht interessanten Einblick in die Gepflogenheiten der adligen Herren verschafft, sich um die Geleitabgabe zu drücken. Es heißt in dem Manual[21]: Hat sich Rittmeister von Heringen aus Schlöben, vor etlichen Jahren unterstanden, drei Floss Bauholz auf der Saale zu flößen. Mit diesem Vorgeben, er verbaute solches in seinen Rittergut, als ich aber mich dessen erkundigte und befunden, dass er alles Holz auf Naumburg verkauft, daher das fürstliche Geleit betrogen worden, hat ihn der Herr Amts-Schosser dahin ermahnt, nicht allein 12 Groschen Geleit, besondern auch 3 Taler Strafe zu erlegen, welches aber noch bis diese Stunde nicht entrichtet. Auch dazu ist die Entscheidung des Kammeramtes recht interessant. Es hieß: „Der Herr Amts-Schosser wird sich bemühen diese Strafe zu erlangen.“

8. Die Geleitabgabe für die Braut

Auch die Bräute waren zu vergeleiten, wie der Fachausdruck jener Zeit für die Abgabe des Geleit lautete. In einem Bericht aus dem Jahr 1668 heißt es:

„Erinnerung vom 01.11.1668. Herr Bürgermeister Hans Otto von Kahla hat vor 14 Tagen seine Braut, so er zu Naumburg gefreit hatte, in gleichen 6 Wagen Hausrat und 3 Fass Naumburger Bier alles hierdurch geführt, sich nicht einmal angemeldet, viel weniger wie gebräuchlich Geleite gegeben.“

Das Kammeramt entschied dazu:

„Wann die Vergeleitung dies Falls hergebracht, ist darüber billig zu halten und deswegen nach Kahla zu schreiben.“

Also auch hier wurde entschieden, dass nur dann die Abgabe wirklich zu Recht erhoben worden, ist, wenn es „hergebracht“ ist, und darüber entspinnt sich dann zumeist ein langes Hin und Her mit Berichten und Befragungen.

Am 27.05.1713 berichtet der Geleitvisitator Hopfe in Eisenberg, dass der Schulze von Weißenborn 6 Groschen Geleite für seine Tochter nicht entrichtet hatte, als sie nach Oberndorf als Braut gezogen sei. Auch hätte derselbe die Strafe nicht bezahlt und ihm auch für die vielen angetanen Schmähreden noch keine Satisfaktion gegeben.

Am 03.07.1713 berichtet nun auch der Geleiteinnehmer Johann Georg Baumann von Klosterlausnitz, dass der Schulze Hans Kluge von Weißenborn am 04.03.1713 mit seiner Tochter nach Oberndorf durch das Geleit in Klosterlausnitz gefahren sei, ohne Geleit zu zahlen. Er habe gedacht, dass kein Geleit zu zahlen sei, weil sie nicht außerhalb des Amtes gezogen sei. Oberndorf gehörte zu jener Zeit zum Amt Eisenberg. Erst am 05.12.1713 geht dieser Bericht an die Regierung in Altenburg, welche dann an das Amt in Eisenberg schrieb:

„Da bei fürstlicher Kammer über die diesfalls hergebrachte Observanz[22] nichts so eigentlich bekannt, als hat das fürstliche Amt Eisenberg sich des Herkommens zu erkundigen.“

Nach längeren Suchen erging am 04.07.1714 der Bericht des Amtes Eisenberg, den der Hofrat Kaiser erstellt. Dort hieß es:

„… dass jemals dergleichen von einer aus einem Amtsdorf ins andere Amtsdorf ziehenden Braut irgendein Geleit gegeben worden ist, und scheint sich nicht billig zu sein. Hingegen von denen, so aus auswärtigen Orten und Gerichten oder mit Obergerichten beliehene Adlige in hiesiger, oder aus diesen in jene ziehen, dergleichen Geleite gefordert und genommen worden. Aber der Weißenborner wäre frei."

Auch aus einer anderen Begebenheit ist ersichtlich, dass man auch für die heimgeführte Braut Geleite zu bezahlen hatte. Hans Krieg aus Thierschneck wurde mit 48 Taler bestraft, und zwar am 14.08.1719, weil er seine Braut mit dem derselben gehörigen geringen Hausrat nach Thierschneck geführt hat, ohne 1 Taler Geleitgeld bezahlt zu haben.

Krieg ist mit dieser Bestrafung nicht einverstanden und macht am 18.10.1719 ein Gesuch und führt unter anderen als Begründung an:

a) Dass er nicht gewusst habe, dass man einen Taler geben müsse, wenn man eine fremde Frau ins Land bringe.
b) Dass es auch nicht auf der Geleittafel stehe oder er es „noch sonst gehört habe.
c) 48 Taler Strafe seien sein gänzlicher Ruin und seien auch um deswegen zu hoch angesetzt, weil von jedem Groschen nicht gezahlten Geleites 2 Taler Strafe genommen würden. Vom Pferd werde aber 1 Groschen 3 Pfennig Geleit erhoben, sodass die Strafe nur 12 Taler und 12 Groschen ausmachen würden und nicht 48 Taler.

Er schildert dann weiter seine schlechte wirtschaftliche Lage. Er sei ein Anfänger und habe dieses Jahr großen Wetterschaden gehabt, sodass von einem Schock Korn kaum ein Viertel und vom Hafer nicht die Hälfte wieder gekommen sei, sodass er alles Samengetreide bei der jetzigen Teuerung habe kaufen müssen.
Zu diesem Gesuch erklärt der Geleiteinnehmer von Thierschneck, dass bei Einrichtung des Geleits in Thierschneck ausdrücklich ein Taler für die Braut festgesetzt worden sei. Krieg habe aber bei seiner Anforderung trotzig dies verweigert. Es sei wahr, dass Krieg ein junger Anfänger sei und er auch großen Schaden gehabt habe, er habe es aber sich und seinem Trotz zuzuschreiben."

Wirklich eine klassische Begründung, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt, aber die persönlichen Motive, den Trotz des jungen Anfängers in den Vordergrund rückt. Am 13.02.1719 erging dann auch die Entscheidung der Regierung im gleichen Sinne. Das Gesuch wurde abgelehnt und das Amt angewiesen den Betrag einzubringen.




Fuhrleute in der damals üblichen Fuhrmannstracht.

9. Der Hermsdorfer Wirt „Zum Schwarzen Bär“ und das Geleit

Der Geleitvisitator Hopfe zeigt den Pachtwirt Weise, Pächter des Gasthofes „Zum Schwarzen Bär“ in Hermsdorf an, weil er am 17.06.1712 zwei Karren Hafer nach Hermsdorf gefahren hatte und dafür kein Geleit gezahlt hatte. Der Wirt gab zu seiner Entschuldigung an, dass der Kammerkommissar Schmeißer ihm gesagt hatte „was er vor sein Haus führe, davon sollte er frei sein.“ Wenige Tage später am 22.06.1712 zeigt Hopfe den Wirt erneut an, weil er einen Karren Korn nach Hermsdorf gefahren hatte, ohne ihn vergeleitet zu haben. Am nächsten Tag ergeht eine neue Anzeige des Visitators Hopfe: der Wirt habe wiederum mit einem Karren Hafer das Geleit defraudiert, daher er den Karren in Arrest behalten.
Am gleichen Tage schon vernimmt der Amtsverwalter Christian Friedrich Kaiser den Pachtwirt Weise und fertigt darüber eine Niederschrift. Danach gibt der Wirt zu, dass er seit drei Jahren kein Geleit gezahlt hat, wenn er von seinem nicht weit von Königshofen im Chursächsischen gelegenen Gut zu Rudelsdorf Korn geholt hatte, welches er in seinem Gasthof in Hermsdorf selbst verbrauchte. Der Kammerkommissar Schmeißer hätte ihm gesagt, dass er geleitfrei frei und sich jedes Mal einen Freizettel holen sollte. Jedoch eine schriftliche Bestätigung konnte Weise nicht vorlegen, auch musste er zugeben, dass er sich keine Freizettel geholt hatte. Der Wirt hatte viel Hafer für die Fütterung der Pferde im Gasthof gekauft, was die Reisenden um die Hälfte teurer bezahlen mussten, als er es eingekauft hatte, sogar Wucher damit trieb. Das Geleit betrug 2 Groschen und 8 Pfennig. Er wurde deshalb mit 5 Taler und 8 Groschen bestraft.

Die Regierung war mit dieser Regelung nicht einverstanden und verlangt, dass der Amtsverwalter feststellte, wie viel Karren der Pachtwirt in den letzten drei Jahren nun tatsächlich nicht vergeleitet hatte. Am 27.07.1712 erfolgte nun ein dienstlicher Vermerk des Amtsverwalters Kaiser. Danach verweigert der Pachtwirt Weise auf seinen Eid zu nehmen, wie viel er Karren gefahren hatte, auch seien die Knechte nicht mehr auf seinem Gasthof, welche dieselben gefahren hatten. Der Amtsverwalter nimmt wöchentlich 4 Fuhren an und berechnete das hinterzogene Geleite dafür in drei Jahren mit 19 Gulden und 15 Groschen. Er hat aber doch gewisse Bedenken, weil der Wirt sich immer wieder auf seine Geleitfreiheit berief. Diese Freiheit betrug vier Karren, weil er die Brücke durch den Gasthof in Ordnung halten musste. Auch die anderen Hermsdorfer hätten Geleitfreiheit dafür, dass sie die Straßen in Fron bessern mussten.
Mit dieser Festsetzung war der Pachtwirt nicht einverstanden, deshalb richtet er am 31.07.1712 ein Gesuch an das Kammeramt in Altenburg, worin er versuchte in 12 Punkten nachzuweisen, dass er kein Geleite zu zahlen hätte:

1. Dass er nicht nur durch seinen Pachtherren selbst dartun könne, dass er 24 Jahre mit demjenigen Getreide, so er zum Brauen und sonstigen anführen lassen, frei gewesen, sondern dass er auch durch seine Vorfahren und vorige Pachtinhaber, Salomo Müller und Hansen Clauders Sohnes eidlich Zeugnis beweisen wolle, dass selbige alle ihr Getreide, so sie in ihr Hauswesen gebracht, franko und ohne entrichtetes Geleit angefahren hätten.
2. Auch von ihm niemals von den Geleiteinnehmern etwas verlangt worden sei oder zur Entrichtung des Geleit angemahnt worden sei.
3. Er brauche kein Geleit zu zahlen, weil der Gasthof die Gerechtigkeit habe, die Brücke zu unterhalten.
4. Und dies ihm der Kammerkommissar Schmeißer vergangene Woche vorgezeigt habe.
5. Er auch zu einer Vorsprache vor 3 Jahren bei ihm gewesen sei und als derselbe hier gewesen sei, habe er ihm erklärt, dass er für das Getreide für sein Hauswesen frei sei. Was er aber von Hermsdorf fortfahre, das müsse er vergeleiten.
6. Er sich nach dessen Auskunft gerichtet habe.
7. Und beweise er durch beigefügtes Attest des Geleiteinnehmers Hädrich von Hermsdorf, wonach er alles habe vergeleiten lassen, welches er von Hermsdorf habe abfahren lassen.
8. Er keineswegs viermal wöchentlich gefahren sei, weil
9. so viel Getreide im Hauswesen gar nicht verbraucht werden kann.
10. Nachweislich das Pferd zur Feld- und Ackerarbeit, item zum Salz- und Holzfuhren brauche und nicht kontinuierlich zur Anfahrung des Getreides verwenden könne, so
11. auch erst der vorgeworfene Wucher bewiesen werden müsse.

Zum Schluss beantragt er dann, dass keine weitere Strafe festgelegt wird, „zu malen, da der arretierte Karren beraubt und er wegen verdorbener Früchte an die 5 Taler Einbuße gehabt hätte. Sein Gesuch hat Erfolg und ihm wurde Geleitfreiheit für die Fuhren zum eigenen Verbrauch zugestanden. Vorher hatte am 05.08.1712 die Kammer bei dem Amte Eisenberg angefragt, woher „die Geleitfreiheit" stamme. Darauf berichtet der Amtsverwalter Kaiser, dass diese „um der Straßenbesserung und Brücken willen unwiderruflich sei."

l0. Geleitzahlungen der Fuhrleute von Gera und der Kraftsdorfer Bauern.

Am 14.05.1710 berichtet der Gerichtsverwalter Ludwig Gericht aus St. Gangloff, dass der Richter aus Pöllnitz Michael Tember drei mit Bauholz beladene Wagen samt den Pferden in „Arrest genommen habe, weil die Fuhrleute das Geleit zu unterschiedenen Malen all hier wissentlich und freventlich überfahren hätten. Außerdem befände sich dabei ein Zimmermann namens Toffel Bremer, welcher den 3 Überfahrern und Verbrechern das Holz, um solches nach Gera zu fahren verdinget und der gleicher Gestalt bei dieser Betrügerei allen Fleiß mit anwenden helfen."
Dieser Bericht erging deshalb, weil der Verwalter nicht wusste, wie er sich nun weiter verhalten sollte. Der Zolleinnehmer bzw. Geleiteinnehmer Schulze Jacob Trieber hatte die drei Wagen hinter dem Dorfe in Arrest genommen. Es handelte sich um drei Reußische Untertanen. Sie gestanden bei der Verhandlung, dass sie das Geleit umfahren hätten, weil der Käufer des Holzes, ein Untertan aus Gera, das Geleit habe zahlen wollen. Dabei mussten sie aber auch zugeben, dass es nicht das erste Mal gewesen war, dass sie das Geleit umfahren hatten, sondern, dass sie schon fünfmal das Gleiche getan hatten.
Bereits am 15.05.1710 ergeht ein Schreiben der Regierung an den Gerichtsverwalter in St. Gangloff, wonach die drei Fuhrleute zu bestrafen seien entsprechend den Bestimmungen der Geleitordnung. Mit dieser Regelung war aber der Amtsverwalter in Eisenberg nicht einverstanden. Er berichtet an den Herzog, dass das Gericht in St. Gangloff für die Bestrafung nicht zuständig sei, sondern das Amt in Eisenberg, da den Pöllnitzer Adligen nicht die Steuer, Folge und

Regalia[23] zustehe. Zum andern habe der Einnehmer von jeder Strafe ein Viertel zu erhalten und der Geleitvisitator die Hälfte. Er bittet um Klärung.
Am 25.05.1710 antwortete die Regierung und übersandte dem Amtsverwalter Kaiser die von den Fuhrleuten erhobenen 8 Gulden Strafe „anbei zu empfangen und solche gehörigen Orts berechnen zu lassen."

Der Strafende erhielt also einen Teil der Strafgelder, welche er über die Straffälligen ausgesprochen hatte, persönlich ausgezahlt. Die Geleiteinnehmer waren damit nicht nur interessiert, möglichst hohe Geleitgelder einzunehmen, sondern auch möglichst hohe Geldstrafen zu kassieren. Das Geleitwesen wurde damit zum Geleitunwesen. Das ersehen wir auch aus einem Schreiben der Kraftsdorfer Bauern:

„Wenn wir Reußischen nur einen Schritt über die Grenze fahren, welches keinen Tag zu vermeiden ist, sollen und müssen wir bei jeder Fuhre, und wenn solche den Tag 10 oder 20 wären, dass ganze Geleite geben, und das ohne Barmherzigkeit, wo wir im Dorfe doch keine Geleittafel, sondern unbefahrbare Wege haben, wo man die Vorspannung keine Minute entbehren kann. Wenn wir nur für ein Pferd aufladen, so müssen wir doch vorspannen und sollen solche Vorspannung mit vergeleiten. Was können wir dafür, dass wir in solchen elenden Gegenden wohnen müssen und von der Eisenberger Inspektion als Ausländer angesehen werden. Auch müssen wir jeden Wagen Schnettel (= klargehacktes Fichtenreisig), den wir im herzoglichen Wald kaufen und auch den Deputat-Abraum vergeleiten, und befahren keine Straßen, sondern bloß solche Wege, die zum Versinken."

11. Geleitdefraudationen

Jobst Plötner, Einwohner in Hermsdorf, hat am 17.03.1725 ein Gesuch an die Regierung in Altenburg gerichtet. Er hatte am 28.11.1724 seinen ehemaligen Knecht Andreas Böttiger aus Oberndorf nach Naumburg geschickt, um eine ganze und eine halbe Tonne Bier zu holen. Er hat aber in Thierschneck das Geleit mit 3 Groschen nicht bezahlt, weil der Knecht nicht auf der ordentlichen Straße nach Thierschneck zu, sondern über Graitschen bei Schkölen, also einen Nebenweg gefahren war. Plötner hat nun einen Strafbescheid erhalten, wonach er 3 Groschen Geleit nachzahlen sollte sowie 3 Taler Strafe und außerdem 2 Taler und 3 Groschen und 6 Pfennig verursachte Kosten. Er legte Beschwerde ein und schrieb, dass an dem genannten Tage ein solch schlimmes Schneegestöber gewesen wäre, dass er nicht nach Thierschneck habe fahren können, zum anderen sollte er in Graitschen noch Hochzeitsgäste mitbringen, die aber auch nicht mitgekonnt hätten, wegen dem Schneegestöber und er wäre deshalb bei Toffel Böhme über Nacht geblieben. Am andern Tag früh ein 5 Uhr sei der Knecht von Böhme wieder weggefahren. Die Wege seien schon immer sehr schlecht, weil der Geleitreiter Hopfe nicht genügend Obacht gebe. Der Knecht habe kein Geld mitgehabt, weil er selbst auch oft nicht nach Thierschneck gefahren sei, wenn die Wege und das Wetter es nicht zuließen. Er habe dann 8 oder 9 Tage später den Geleitzettel geholt. Am 14.12.1724 habe sein Knecht wieder sechs halbe Tonnen Bier in Naumburg geholt und er habe die 3 Groschen Geleite vom letzten Male mitgegeben, aber der Geleiteinnehmer habe sie nicht angenommen. Er habe dann die 3 Groschen im Hermsdorfer Geleite bezahlt.
Am 16.04.1725 nimmt der Amtsverwalter Christian Friedrich Freisleben dazu Stellung. Er erklärte Plötner ließe von seinen oft wechselnden Knechten unter allerhand Vorwand nur die Nebenwege suchen. Seine Gründe seien nicht stichhaltig.
Auch der Geleiteinnehmer Peter Bratfisch zu Thierschneck nahm in ähnlichem Sinne Stellung. Insbesondere führt er noch aus, dass neuerlich Befehl ergangen sei, dass er das Geleit nicht mehr borgen dürfe, also die Fuhrleute sofort zu zahlen hätten und nicht erst einige Tage später. Am 21.04.1725 wird das Gesuch Plötners von der Regierung abgelehnt.
Wie hart die Geleitbestimmungen manchmal von den Amtsverwaltern ausgelegt wurden, ersehen wir aus einer Bestrafung aus dem Jahr 1736.
Der Müller Gottfried Teuscher auf der Untermühle bei Walpernhain wurde bestraft, weil er aus seinen eigenen Gehölze, welches allerdings im Altenburgischen liegt, Bauholz und Brennholz in seine Mühle gefahren hat. Die Mühle wiederum liegt in Chursächsischen. Beide Strafbescheide, unterschrieben von dem Amtsverwalter Kaiser und den Gerichtsherren Christian Albrecht von Meusebach folgen im Wortlaut:

Bescheid
Auf eingereichte Geleit – Defraudation[24] und geschehener Vernehmung entgegen Gottfried Teuscher, Müller bei Walpernhain, wird vom fürstlichen Kreisamt dieser Bescheid erteilt:
Dieweil ermeldeter Teuscher gerichtlich gestanden, dass er vor 4 Jahren drei Eichen von Christoph Mahlern zu Buchheim, ferner von Hans Reisspfand daselbst eine Eiche, und von Georg Kretzschmar dortselbst eine Fichte und eine Kiefer erkauft, und solches Holz bis auf den eichenen Stamm in die Mühle, und also über die Grenze auf den angegebenen Nachbar weggeschafft, jedoch davon das Geleite nicht abgegeben, welches zusammen 1 Groschen 8

Pfennig nach fürstlicher Altenburger Gleitordnung, Kapitel 4 Punkt 7 beträgt: So ist er dieser Defraudation halber vorermeldes Geleite zu entrichten, und hierüber 1 Taler 16 Groschen Strafe, nebst denen Gerichtskosten zu erlegen schuldig.
Christian Albrecht von Meusebach
Christian August Kaiser
Publiziert den 05.06.1736

Bescheid
Dieweil Gottfried Teuscher, Müller bei Walpernhain, gestanden, dass er in zwei Jahren mehr als 20 Wagen Reißholz aus seinem eigentümlichen in Buchheimer Flur liegenden Holze, nicht weniger etwas Bauholz und 3 erkaufte Klötzer in seiner Mühle, also über der Landesgrenze gefahren, jedoch von allen kein Geleit noch Wegegeld abgegeben habe, davon ihn aber der Vorwand, als hätte er damit weder die Landstraße noch einen Gemeindeweg befahren, nicht befreiet, indem der von ihn angegebene Weg ein Nachbarweg, und, wenn selbigen die Bucheimer oder andere fahren, dennoch das Geleit entrichten müssen; so ist Denunciat Teuscher von denen 20 Wagen Reiß- und Bauholz l0 Groschen Wegegeld, und von denen Klötzern 1 Groschen Geleite annoch zu erlegen, und da er solches nicht gleich entrichtet nach Vorschrift der fürstlichen Geleitordnung 11 Taler Strafe, nebst Gerichtskosten zu erlegen schuldig.
Christian Albrecht von Meusebach
Christian August Kaiser
Publiziert den 05.06.1736

Am 12.06.1736 legte Teuscher Beschwerde ein, dass er vor 4 Jahren 3 Eichen usw. in „meine bei Walpernhain, aber auf Chursächsischen Territorium gelegene Mühle und also außer Landes, jedoch bloß über meine eigenen Güter geführter, und in zwei Jahren an die 20 Wagen Reisig aus meinem eigentümlichen in Buchheimer Flur und also fürstlich Altenburgischen Hoheit gelegenen dem Stifte Naumburg zins- und lehnrührigen Stück Holz ebenfalls ohne Geleitabgabe, jedoch auch nur über meine Güter in meine Mühle geführet, und ich habe nicht geglaubet oder gewusst, dass von diesem nicht zum Verkauf, sondern zu meinem eigenen Bedürfnis gewendeten Holze Geleit zu geben sei, weil ich weder mit dem erkauften noch selbst erbauten eine Landstraße oder Gemeindeweg berühret, sondern solches nach Ausweis beiliegenden Abrisses auf einem mir eigentümlich zuständigen durch meine Güter gehenden Weg an Ort und Stelle gefahren, auch in solcher Meinung um so mehr bestärkt worden, da ich gesehen, dass zum Exempel Johann Georg Rosenbauer ein fürstlich Altenburgischer Untertan in Walpernhain von seinem in dem Chursächsischen gelegenen Stück Feld durch meine und andere Chur- sächsische Güter das Getreide geführet, ohne dass ihm daselbst einiges Geleit, Wegegeld oder Accis abgefordert worden, wie denn überhaupt die Walpernhainer nicht unten zum Dorfe herausfahren können, ohne das Chur- fürstliche Territorium zu berühren und gleichwohl zu keiner Geleitentrichtung angehalten werden, da man sonst churfürstlicherseits, wenn es mit denen alldasigen Untertanen so genau genommen werden sollte, gar leicht wieder dieselben Repressalien exerzieren könnte.“

Er schließt mit der Bitte, ihm die Geleitabgabe und die Strafe zu erlassen, bzw. ihn von diesen Abgaben künftig zu befreien. Die Regierung forderte am 23.06.1736 Bericht bei dem Gerichtsherren von Meusebach an. Dieser schrieb am 13.07.1736, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen die Geleitabgabe zu entrichten sei und die Strafe zu Recht erfolgt sei. Bereits am 20.07.1736 lehnt die Regierung die Beschwerde ab und Teuscher musste die Abgaben und die Strafe bezahlen.

Aus einem andern Gesuch vom Jahr 1722 sind die Geleit – Defraudation ersichtlich. Andreas Richter aus Jonaswalde hatte auf dem Chursächsischen Rittergut in Schkölen Wolle gekauft. Er hat diese Wolle nicht vergeleitet und wurde mit 120 Talern bestraft. In seinem Erlassgesuch vom 07.08.1722 schrieb er nun unter anderen, woraus der Tatbestand ersichtlich ist:

„… aber der Pächter mir beigebracht auch, solches die dasigen Gerichtspersonen bekräftigt, dass, weil diese Wolle auf dem Rittergute gewachsen und gezogen, auch mit Rittergutspferden und Wagen mir, dem Käufer, in meine Behausung gefahren und geliefert wurde, ich von der Abgabe frei sei, so bin ich doch wegen der 1721 gekauften 50 Steine in Anspruch genommen worden 120 Taler Strafe erlegen soll.“

Das Gesuch hatte zum Teil Erfolg. Am 18.11.1722 wird ihm die Hälfte der Strafe erlassen.

12. Das Eisenberger Geleit – 1767 / 1769

Die Eisenbergischen Geleitstellen wurden je nach ihrer Lage entweder zur Oberpflege oder zur Unterpflege gerechnet. Zum Eisenberger Hauptgeleit gehörten die folgenden Beigeleite der Oberpflege:

Ahlendorf	Klosterlausnitz	Reichenbach
Bürgel	Königshofen	Seifartsdorf
Graitschen a.d. Gleisa	Oberndorf	St. Gangloff
Hermsdorf	Rauda	Tautenhain
Hohendorf	Rauschwitz	Walpernhain

Zum Hauptgeleite Thierschneck gehörten die folgenden Beigeleite der Unterpflege:

Boblas	Molau	Utenbach
Cauerwitz	Neidschütz	Seidewitz
Janisroda	Prießnitz	
Köckenitzsch	Seiselitz	

Für die Entrichtung des Geleitgeldes war das Folgende bestimmt:

„Alle Fuhrleute, Schubkarren und Frachten haben das schuldige Geleit in den Hauptgeleiten Thierschneck oder in Eisenberg zu entrichten. Diejenigen aber, so das Hauptgeleite nicht betreffen, haben solches in der zuerst betreffenden Geleitstelle abzugeben, was aber das Beigeleit Ahlendorf und Bürgel anlangt, so könnte allda von allen und jeden das Geleit erhoben werden, in dem ersteres sowohl an das Chursächsische als auch an das Reußische angrenzet, was dann Bürgel anbelanget, so ist solcher Ort Weimarischer Hoheit und grenzet zugleich mit an die Chursächsischen Lande.“

Es war 1767 beabsichtigt eine neue Geleitordnung auszuarbeiten. Dazu wird nun der Geleiteinnehmer Köhler von Thierschneck aufgefordert seine Vorschläge zu machen. In sehr eingehenden und ausführlichen Schreiben geht er auf die jetzigen Bestimmungen ein und macht eine ganze Reihe Vorschläge zur Änderung der Geleitordnung. Nur einige Vorschläge sollen hier festgehalten werden:

a) Er schlägt vor, vom Mühlstein nicht wie bisher 1 Groschen, sondern 2 Groschen vom Pferd zu erheben. Von denjenigen aber, so im Lande bleiben soll nach wie vor nur 1 Groschen verlangt werden.
b) Beim Salz soll nicht mehr der Karren als Berechnungsgrundlage angenommen werden, wie bisher in Hermsdorf und St. Gangloff, sondern allgemein nur noch die Fuhre.
c) Bein Brennholz hingegen schlägt er vor, das Geleit nicht vom Wagen oder Karren zu erheben, sondern von jedem Pferd.
d) Das hart umstrittene Gebiet der Getreidefuhren möchte der Thierschnecker Geleiteinnehmer dahin geregelt wissen, dass künftig alle Fuhren von selbst erbauten Getreide und außer Amts geführtem Getreide zu „vergeleiten sind.“ Bisher waren die Orte, welche Straßenfron leisteten bzw. Wegegeld zahlten, geleitfrei.
e) Die Abgaben auf Fuhren mit Baumaterialien, Stroh, Kalk und Ziegel sind von den einzelnen Geleitstellen bisher sehr unterschiedlich festgesetzt worden. Sie sollen einheitlich erhöht werden.
f) Bei den Töpferwaren wird vorgeschlagen einheitlich 1 Groschen vom Pferd zu erheben, jedoch mit Ausnahme von Bürgel, wo viel Töpferwaren ausgeführt werden. Dort soll vom Pferd nur 8 Pfennig erhoben werden.
g) Die Wolle soll nicht mehr nach Ladungen, sondern nach Zentnern berechnet werden.
h) Die Bräute hatten 6 Groschen Geleit zu zahlen, wenn sie außer dem Amtsbezirk heirateten, blieben sie aber im Amtsbezirk, dann war nichts zu zahlen, auch für den Hausrat nicht, den die Braut mit sich führte. In St. Gangloff wurde bisher alles vergleitet. Dies soll nun aufgehoben werden.

Diese Vorschläge zeigen das anerkennenswerte Streben, die Abgaben einheitlich zu gestalten, aber auch den Willen die Abgaben zu erhöhen und damit den Verkehr noch weiter zu belasten.

Aus einem weiteren Verzeichnis der Ortschaften des Amtsbezirkes, welcher unterteilt war in Amtsdorfschaften, amtsschriftsässige Dorfschaften und kanzleischriftsässige Dorfschaften, wurde nun festgestellt, welche Ortschaften

Geleitfreiheit genießen und welche nicht. Grundsätzlich genießen diejenigen Ortschaften für ihre Getreidefuhren die Geleitfreiheit, welche Straßenfron[25] leisten.

Amtsdorfschaften (39 Ortschaften) waren:

Ahlendorf, Aubitz, Bobeck, Cauerwitz, Döl1schütz, Graitschen an der Gleisa, Graitschen bei Schkölen, Hermsdorf, Hetzdorf, Hohendorf, Janisroda, Königshofen, Kraftsdorf, Kursdorf, Lausnitz, Molau, Neidschütz, Nischwitz, Oberndorf, Pretschwitz, Prießnitz, Rauschwitz, Reichenbach, Reichersdorf, Rüdersdorf, Saasa, Schmörschwitz, Seidewitz, Seifartsdorf, Seiselitz, St. Gangloff, Tautenhain, Thiemendorf, Thierschneck, Tünschütz, Utenbach, Walpernhain, Weißenborn und Willschütz.

Amtschriftsässige Dörfer (7 Ortschaften) waren:

Aue, Carsdorfberg, Gösen, Hainichen, Janisroda, Neidschütz und Törpla.

Kanzleischriftsässige Dörfer (18 Ortschaften) waren:

Boblas, Buchheim, Droschka, Etzdorf, Friedrichstanneck, Göritzberg, Hainspitz, Hartmannsdorf, Heiligenkreuz, Kasekirchen, Klengel, Köckenitzsch, Molau, Petersberg, Prießnitz, Rauda, Serba und Steinhaus zu Eisenberg.

Insgesamt 64 Ortschaften.

Spezifikation derer sämtlichen adeligen auch Amtsdorfschaften

a) Buchheim, Droschka, Friedrichstanneck, Göritzberg, Gösen, Hainichen, Hainspitz, Karsdorfberg, Klengel, Törpla.
   Diese Ortschaften haben keine Straßenfron und haben das schuldige Geleit zu entrichten.
b) Boblas - Tut gleicher Gestalt keine Fron bei der Straßenbesserung und hat niemals Geleite von ihrem Zuwachs an Getreide und Viktualien [historische Bezeichnung für Lebensmittel], welches sie meisten Teils nach Naumburg schaffen, entrichtet.
c) Hartmannsdorf frönet nicht, sind also schuldig das Geleit zu entrichten.
d) Serba, Heiligenkreuz, Etzdorf, Rauda - diese Ortschaften haben die Straßenfron zu tun, mithin von der Abgabe des Geleits befreit.
e) Seifartsdorf, Rüdersdorf, Kraftsdorf, Petersberg - diese leisten keinen Fron, sondern haben das schuldige Geleit jederzeit zu entrichten. Was sie aber von Brennholz anfahren, oder sonst zu ihrer häuslichen Bedürfnis nötig, haben sie gleich anderen Untertanen die Geleitfreiheit.
f) Alle anderen Ortschaften haben die Straßenfron, mithin genießen selbige die Geleitfreiheit.

Die Festlegungen schränkte der Geleiteinnehmer Köhler von Thierschneck am l0.06.1767 in seiner Stellungnahme noch ein. Er schrieb: „ … dass die Dorfschaften, welche die Straßenfron zu leisten hatten, nur dann Geleit frei wären, wenn sie ungelochte Holzwaren, ihren eigenen Zuwachs und Getreide für ihren eigenen Unterhalt fahren. Von denjenigen Getreide und Waren, womit Handel und Wandel getrieben wurde, haben sie jederzeit das schuldige Geleit gleich denen Anderen, welche keine Straßenfron tun, zu entrichten."

Interessant ist, was man unter „ ungelochte Holzwaren“ zu verstehen hatte. Dazu schrieb er:

„Die zugelegten Gebäude sind unter die ungelochte Holzwaren gerechnet und von jedem Pferd jedes Mal 8 Pfennig an Geleit entrichtet worden. Eine gebohlte Stube aber, ingleichen Schweinekoben[26] werden mit unter die gelochte Holzwaren gerechnet und hat eine Stube jedes Mal 5 Groschen überhaupt, eine einfache Schweinekoben 4 Pfennig dergleichen doppelte aber 8 Pfennig abgegeben, und haben diese Abgaben Alle und Jeder ohne Ausnahme entrichten müssen. … Wegen der außer Landes gehenden Holzwaren als Schindeln, Bretter, Latten, Hopfen-, Wein- und Zaunstangen, Bohlen, Pflöckholz, Hängelbäumen, Bohlen, Dachspäne und dergleichen, welche die Untertanen verkaufen und damit Handel treiben, oder aus außer Landes verfahren, wären Alle und Jede nach der 1724 emanierten gedruckten Geleitordnung billig schuldig das Geleit von jedem Pferd 8 Pfennig zu entrichten. Da aber dieses einzige mein Bedenken dabei ist, das wann itzo das Geleite entrichten sollten, sie solches als etwas Neues, so ihnen angesonnen würde, ansehen, und hierdurch ihr Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr, mit überhäuften Supplicen behelligt werden möchte. Also wäre hierbei meine Meinung, dass bei der neu zu errichtenden hochfürstlichen Geleitordnung gnädigst anbefohlen werden möchte, dass alle und jede Untertanen

so mit gedachter Holz- oder andern Waren Handel treiben und solche über die Grenze verfahren, das schuldige Geleit zu entrichten gehalten sein, aber dass die Untertanen, so Straßenfron leisten, zwar die Befreiung von der ungelochten Holzware einige Zeit und bis auf Widerruf zu genießen haben sollten.“

Auch dieser Vorschlag zeigt, dass der Thierschnecker Einnehmer nach möglichster Einheitlichkeit trachtet.



Geleitzettel vom 14.08.1709 und 05.06.1710 der Geleitstelle Mörsdorf.

13. Die Geleiteinnehmer in Hermsdorf

Die Geleiteinnahmestelle in Hermsdorf wurde schon im Jahr 1378 in einem Verzeichnis genannt. Namen der Geleiteinnehmer und Standort der Geleitstellen sind aus der Zeit 1378 bis l600 nicht bekannt. Von l600 bis zur Aufhebung der Geleiteinnahmen im Jahre 1834 sind die Geleiteinnehmer fast lückenlos bekannt.

1600 bis 1640 → Thomas Plötner

Der älteste bekannte Geleiteinnehmer war Thomas Plötner, Wirt des Gasthofes „Zum Schwarzen Bär“. Sein Vater Hans Plötner ließ seinen ersten Sohn Thomas 1582 taufen. Später erhielt er den Beinamen „Wirts Thomas“. Er hatte den Gasthof von seinem Vater nicht übernommen. Im Erbbuch von 1610 ist er als Besitzer eines Anwesens verzeichnet, für das er 3 Groschen Fron bezahlen musste. Er war Handfröner. Von seinem Vater hatte er einen Teil der Grundstücke erhalten. Aus dem Kirchrechnungsbuch ist ersichtlich, dass er nicht nur als Bauer und Köhler, sondern auch als Fuhrmann, Holzhändler und Geleiteinnehmer tätig war. Außerdem war er noch Amtsschultheiß. Sein Haus stand an der Straße, deshalb war er wohl auch als Geleiteinnehmer bestimmt worden. Vermutlich hat er bis 1640 die Geleiteinnahmestelle verwaltet.

1640 bis 1650 → Balthasar Schneider

Der nächste Geleiteinnehmer war Balthasar Schneider. Nach den Amtsrechnungen aus den Jahren 1641 bis 1644 zahlt er jährlich etwa 20 bis 30 Gulden aus den Erträgnissen des Hermsdorfer Geleits.

1650 bis 1664 → Heinrich von Maltitz

Im Jahr 1650 übernahm der Edelmann Heinrich von Maltitz die Geleiteinnahmestelle. Während des dreißigjährigen Krieges war er nach Hermsdorf gekommen. Er wurde 1614 in Bobeck getauft. Im Jahr 1628 kaufte er für 375 Gulden das Gallus Göblersche Grundstück. Es war ein Handfrongut, zu ihm gehörten 3 1/2 Scheffel Feld[27]. Außerdem besaß er eine Steinberggelänge, welches ein Holzgelänge war. Dazu gehörten ihm noch ein Holzgelänge unterm Dorf[28]. Dieses Holzgelänge kam in der zweiten Hälfte des 18. Anfang des 19. Jahrhunderts an Johann Christopf Stöckigt und dann später an Johann Heinrich Gottlob Stöckigt. Es war nur am Ende mit Holz bewachsen und gehörte zu dem Grundstück, dessen Haus-Name heute noch unter „Stöckigts“ und „Dölzens“ bekannt ist, die heutige Alten Regensburger Straße 24.
Dem Edelmann von Maltitz war die Geleiteinnahme um den dritten Pfennig verpachtet, wie wir aus dem Erbbuch vom Jahr 1662 ersehen. Er starb am 16.03.1664.

1664 bis 1700 → Erben von Heinrich von Maltitz

Wahrscheinlich haben seine Erben noch die Geleiteinnahme verwaltet oder schon der neue Besitzer des Gutes. Dies war Heinrich Hädrich, welcher das Gut von den Erben käuflich übernahm.

1700 bis 1729 → Heinrich Hädrich

Heinrich Hädrich wird in dem Steueranschlag von 1713 als Nachbesitzer des Gutes genannt, welches bisher den Heinrich von Maltitz Erben gehörte. Er hatte danach Haus, Hof, Garten und 2 Gelängen Holz sowie Wiesen und 3 1/2 Scheffel Feld. Er besaß 3 Kühe, 1 Ziege und 1 Saumutter, für welche er die üblichen Steuern zu zahlen hatte. Auch Heinrich Hädrich war Geleiteinnehmer, und zwar vermutlich von 1700 bis 1729, wie aus einem Aktenstück vom Jahre 1712 hervorgeht. In diesem ist ein Attest enthalten. Darin bestätigt er dem Pachtwirt Christopf Weise, dass dieser regelmäßig die Geleitbeträge gezahlt habe, wenn er Waren von Hermsdorf nach Auswärts gebracht hatte.
Heinrich Hädrich war am 01.11.1660 in Hermsdorf geboren. Am 22.11.1686 hat er das erste mal geheiratet und 1723 das zweite Mal. Er hatte 11 Kinder. Sein Vater Andreas ist 1632 geboren. Seine Taufpatin war des Junker Heinrich von Maltitz junge Frau. Es haben vermutlich schon gewisse Familienbande bestanden, die es dann auch mit sich brachten, dass Hädrich als Nachfolger des Junker Maltitz die Geleiteinnahmen übernahm. Er ist am 04.10.1729 verstorben. Ist also vermutlich bis zu seinem Lebensende als Fürstlicher Geleitmann, wie es im Kirchenbuche heißt, tätig gewesen.

1733 bis 1746 → Hans Eckardt

Die Geleiteinnahme hatte Hans Eckardt inne. In einem Aktenstück vom Jahr 1737 heißt es, dass die Geleiteinnahme einen anderen Einwohner anvertraut werden möchte, da der Jetzige ein alter Mann sei. Trotzdem finden wir in einem Aktenstück vom Jahr 1746 noch die folgende Begebenheit beschrieben:
Der Geleiteinnehmer Hans Eckardt hat in seiner Kasse einen Geldbetrag von 12 Gulden 17 Groschen und 1 Pfennig. Er reichtet nun am 30.08.1746 an den Landesfürsten ein Gesuch ein, dass ihm dieser Rest erlassen werde, möchte.
Am 09.09.1746 schreibt deshalb der Kammerrat von Kirchbach, welcher diese Angelegenheit bearbeitet, an den Amtsvogt Schuhmann in Eisenberg und fordert denselben auf, die Bücher der Geleiteinnahme zu prüfen und Eckardt aufzufordern wegen hohen Alters die Geleiteinnahmestelle, die er schon 13 Jahre verwaltet, aufzugeben.
Am 17.09.1746 berichtet Johann Georg Schuhmann bereits, das Eckardt die Geleiteinnahme noch ein Jahr verwalten möchte, um in dieser Zeit den Rest zu tilgen. Gleichzeitig legt Schuhmann einen Prüfungsbericht vor. Aus diesem Prüfungsbericht ist das folgende ersichtlich: Der sogenannte „Propre“ Rest stammt aus der Zeit von Michaelis 1741 bis Michaelis 1745. Dies hat Eckardt auch dem Geleitverwalter Baumann gegenüber anerkannt. Schuhmann stellt aber nun fest, dass Eckardt davon noch seine Gebühren zu erhalten hat, die ja den dritten Teil der Einnahmen betragen. Dies sind 4 Gulden 5 Groschen und 8 Pfennig, sodass der Rest nunmehr nur noch 8 Gulden 11 Groschen und 4 Pfennig beträgt. Schuhmann prüft dann auch noch die Zeit von Michaelis 1745 bis zum Prüfungstag und stellt fest, dass auch für diesen Zeitraum sich ein Rest von 1 Gulden 15 Groschen und 9 Pfennig ergibt, sodass der Gesamtrest jetzt nach Schuhmanns Berechnung l0 Gulden 7 Groschen und 2 Pfennig beträgt. Eckardt will diesen Rest, den er anerkennt, in drei Raten an die Amtskasse bezahlen, aber trotz seines Alters noch ein Jahr die Geleiteinnahme verwalten.
Am 20.09.1746 schreibt Kammerrat von Kirchbach an den Amtsvogt Schuhmann in Eisenberg, dass Eckardt eröffnet werden möchte, dass er noch ein Jahr die Geleiteinnahme zu Hermsdorf verwalten kann, wenn er den Rest sofort in bar zahlt. Damit endet das Aktenstück. Es ist nicht ersichtlich, ob Eckardt den Betrag gezahlt hat.

1747 bis 1758 → Christoph Heinrich Plötner

Am 30.03. 1747 erging eine Verfügung der Regierung in Altenburg, worin bestimmt wurde, dass Christoph Heinrich Plötner, welcher zugleich Schultheiß von Hermsdorf war, die Geleiteinnahmestelle gegen Stellung einer Kaution von 50 Gulden übernahm. Er hat die Geleiteinnahmestelle bis zum Jahr 1758 verwaltet. In seine Amtstätigkeit fällt die folgende Begebenheit:
Am 31.03. 1756 schrieb der Geleiteinnehmer Johann Christian Köhler in Thierschneck an die Altenburger Rentkammer, der Bauer Johann Lorenz Voigt aus dem Chursächsischen Wieltzdorf habe am 24.03.1756 mit sieben mageren Ochsen in einer Stunde zwei Mal Geleit entrichten müssen. Er habe in dem Beigeleit St. Gangloff vorgegeben, dass er in der Hauptgeleitstelle bezahlen müsse. Trotzdem aber habe ihm der Geleiteinnehmer in St. Gangloff das Geleit abgefordert. Als er in Hermsdorf mit seinen sieben Ochsen angekommen, habe ihm der Hermsdorfer Beigeleiteinnehmer wiederum 7 Groschen Geleite abgefordert und sogar gedroht, wenn er nicht zahle, würde er ihn anhalten lassen. Um nun keinen Aufenthalt zu haben, habe Voigt auch diese sieben Groschen bezahlt. Schuhmann führt dann noch weiter aus, dass magere Ochsen nur mit 6 Pfennig je Stück zu vergeleiten gewesen seien, und bittet die Regierung, die Beigeleitstellen anzuweisen, dass künftig solche Geleite nur im Hauptgeleit zu bezahlen wären.

Der Kammerdirektor Gotter in Altenburg schrieb am 26.04.1756 an den Amtsvogt Schuhmann in Eisenberg, dass bekanntermaßen das Geleit, innerhalb 24 Stunden in jedem Amte nicht mehr als ein Mal zu entrichten sei und überdies auch nach der Geleitordnung von einem mageren Stück Rindvieh nicht mehr als 6 Pfennig gegeben werden soll. Schuhmann soll den Beigeleiteinnehmer Plötner zu Hermsdorf veranlassen, an Voigt gegen Quittung 7 Groschen zurück zuzahlen und im Manual entsprechend zu verbuchen.
Am gleichen Tag geht auch ein Schreiben der Regierung an den Geleitinspektor Köhler zu Thierschneck, worin ihm mitgeteilt wird, dass Amtsvogt Schuhmann angewiesen ist, gemeldeten Geleiteinnehmer Plötner seiner hierunter bezeigten Ungebühr ernstlich zu verweisen und die unrechtmäßig erhobenen 7 Groschen zurückzahlen zu lassen und Voigt bei Gelegenheit zu bedeuten, diese 7 Groschen bei den Amtsvogt Schuhmann gegen Quittung abzuholen.

Damit war die Angelegenheit zu aller Zufriedenheit geregelt. Auch die erteilten Quittungen sind im Aktenstück enthalten und zeigen, mit welch großer Gewissenhaftigkeit solche Verwaltungsangelegenheiten geregelt wurden.

Plötner war inzwischen 67 Jahre alt geworden. Er richtet deshalb am 04.03.1758 ein Gesuch an die Regierung, den auf sechs Jahre (1755 bis 1761) abgeschlossenen Vertrag über die Geleitstelle in Hermsdorf nach seinem Tode auf seinen Schwiegersohn Johann Christoph Stöckigt zu übertragen. Neben seinem Amt als Beigeleiteinnehmer war er noch Kreisamtsschulze. Am gleichen Tag schrieb auch Stöckigt an den Herzog und bat, ihm das Amt zu übertragen. Er habe schon bisher seinen Schwiegervater nicht nur als Kreisamtsschulze unterstützt, sondern auch in der Tätigkeit als Beigeleiteinnehmer.

Zunächst wurde von der Regierung der Amtsvogt Schuhmann in Eisenberg beauftragt zu berichten, wie hoch die Einnahmen und die Gebühren aus der Beigeleiteinnahme in Hermsdorf sich betragen. Schuhmann berichtet, dass die Einnahmen infolge des siebenjährigen Krieges nur sehr gering seien. Sie betrügen nur etwa 140 Gulden im Jahr, während in normalen Zeiten mindestens 250 bis 300 Gulden eingenommen würden. Das Jahr 1755 / 1756 gerechnet von Michaelis zu Michaelis brachte 127 Gulden und das Jahr 1756 / 1757 169 Gulden. Die Gebühren ergaben 42 Gulden bzw. 56 Gulden je Jahr. Diese Gebühr sei jetzt zu gering. Er schlug deshalb vor, den Geleiteinnehmer zu Hermsdorf vierteljährlich einen Gehalt von 20 Gulden zu gewähren. Mit der Bestellung des Schwiegersohnes ist Schuhmann einverstanden.
Diesem Vorschlag entspricht die Regierung nicht, sondern bestimmt am 03.04. l758, dass die Gebühr auf den 6ten Pfennig festgesetzt werden möchte. Als dies Plötner und Stöckigt eröffnet wird, erklären beide, dass sie damit nicht einverstanden seien, weil täglich jemand zu Hause sein müsse und sie sehr viel Zeit dadurch versäumten. Beide wünschten, dass die Gebühr zu mindestens auf den 4ten Pfennig festgesetzt werden möchte. Die Regierung blieb aber bei ihrer Entscheidung und schrieb Schuhmann noch, wenn die „Genannten sich nicht beruhigen, mit dieser Geleiteinnahme eine Änderung zu treffen."
Beide haben sich „beruhigt", denn am 27.05.1758 berichtet nun Schuhmann erneut an die Regierung, dass Plötner die Einnahmestelle nunmehr an seinen Schwiegersohn Stöckigt endgültig abgeben möchte und dass Stöckigt auch mit der Gebühr des 6ten Pfennig einverstanden sei.

1758 bis 1785 → Johann Christoph Stöckigt

Wenige Tage danach, und zwar am 29.05.1758 schon, wird Stöckigt in Altenburg als Beigeleiteinnehmer von Hermsdorf verpflichtet. Ihm wurden dabei noch seine Pflichten verlesen, die er durch einen Eid bekräftigen musste. Natürlich musste er auch „handgebend angeloben mit dem 6ten Pfennig an Gebühr zufrieden zu sein." Als Sicherheit hatte er noch eine Kaution von l00 Gulden zu stellen und den Kautionsschein am 06.06.1758 unterschrieben. Als Kaution stellt er seine Gelänge Holz, Feld und Wiese am Schleifreisener Weg, die Steinberggelänge genannt, zur Verfügung.
Fast zwanzig Jahre hat Stöckigt die Beigeleiteinnahmestelle verwaltet, ohne dass über seine Tätigkeit in den Akten etwas zu finden ist. Erst im Jahre 1777 gibt es ein Gesuch von ihm, und zwar beantragte er am 27.10.1777, ihm die Gebühr vom 6ten Pfennig auf den 3ten Pfennig wie in allen andern Geleitstellen zu erhöhen, und zwar deshalb, weil die Geleiteinnahmen sehr gesunken seien und die Gebühren immer geringer würden. Diese hätten betragen:

1772 / 1773	30 Gulden	13 Groschen	1 Pfennig
1773 / 1774	30 Gulden	3 Groschen	6 Pfennig
1774 / 1775	33 Gulden	13 Groschen	0 Pfennig
1775 / 1776	31 Gulden	10 Groschen	6 Pfennig

Das Gesuch wird am 04.12.1777 abgelehnt, obwohl der Geleitinspektor Köhler zu Thierschneck positiv dazu Stellung genommen und die Erhöhung befürwortet hatte.
Stöckigt ließ keine Ruhe, sondern machte am 05.11.1778 ein neues Gesuch, worin er ausführt, dass die Geleiteinnahmen weiter zurück gegangen seien. Sie hätten 1776 / 1777 nur 201 Gulden betragen, und 1777 / 1778 wären sie sogar auf 66 Gulden zurück gegangen. Diesen Argumenten kann sich die Regierung nicht verschließen und genehmigt nunmehr, dass er als Gebühr den 4ten Teil der Einnahmen als Gehalt einbehalten darf.
Wenige Jahre später schrieb er am 19.10.1785, dass er krank sei. Er habe nunmehr 27 Jahre die Geleitstelle inne, und es möchte jetzt sein Sohn, welcher 19 Jahre alt wäre, ihm als Stellvertreter zugewiesen werden. Es wäre sein jüngster Sohn mit Namen Johann Heinrich Gottlob. Sein ältester Sohn Johann Christoph Friedrich war Lehrer in Hermsdorf und versichert in dem Gesuch, dass er seinen Bruder bei der Arbeit als Geleiteinnehmer unterstützen wolle.
Der Amtsvogt Weise in Eisenberg nahm am 08.11.1785 zu diesem Gesuch Stellung und berichtete an die Regierung, dass der jüngste Sohn sehr wohl als Geleiteinnehmer geeignet sei, aber die Aufsicht über die Straße könne man ihm nicht übertragen. Diese Aufsicht möchte der Amtsschultheiß Johann Andreas Plöttner zu Klosterlausnitz übernehmen. Er solle die Regensburger Straße übernehmen, hingegen die Köstritzer Bierstraße solle der Weißenborner Schulze Johann Gottfried Wilhelm Meister übernehmen. Als Gründe führt der Amtsvogt Weise noch an:

a) Weil solche Straße durch das Dorf Weißenborn mit durchgehet.
b) Weil die Untertanen daselbst selbige im Dorfe bessern und befronen.
c) Weil der Schulze die Fröhner selbst zu bestellen und anzuordnen hat.
d) Weil er überhaupt diesem etwas rohen Volke die nötige Autorität zu zeigen imstande ist auch selbige schon zu dirigieren weiß.
e) Und als ein guter Hauswirt die Straße in Ordnung zu halten gewiss sich äußerst bestreben wird.

Eine Entscheidung auf dieses Gesuch erfolgt nicht, da am 18.10.1785 der Amtsvogt Weise melden muss, dass Stöckigt verstorben sei und er vorläufig die Witwe mit den Amtsgeschäften betraut hat.

1785 bis 1834 → Johann Heinrich Gottlob Stöckigt

Wenige Tage danach macht nun der junge Stöckigt ein Gesuch, ihm die Geleitstelle seines verstorbenen Vaters zu übertragen. Sie seien fünf Geschwister, wovon 3 noch ganz klein seien. Seinem Gesuch wurde entsprochen und bereits zwei Tage danach, am 23.11.1785, wurde er in Pflicht genommen, nachdem er den Eid abgelegt und 100 Gulden Kaution gestellt hatte. Diese Kautionsurkunde unterschrieb seine Mutter Elisabeth verw. Stöckigt. Als Kaution wurden sichergestellt: ein Teich und eine Wiese neben dem Pfarrgelänge gelegen, welche beide mit 120 Gulden Wert taxiert worden waren.
Vor der Übergabe am 13.12.1785 fand noch eine Revision der Kasse statt, die die volle Ordnungsmäßigkeit feststellte.
Am 13.12.1785 hatte damit der letzte Geleiteinnehmer von Hermsdorf seinen Dienst angetreten. Er hat fast 50 Jahre bis 1834, in welchem Jahr (nach Gründung des Zollvereins) alle Geleitstellen aufgelöst wurden, verwaltet.
Über seine Tätigkeit als Geleiteinnehmer findet sich in einem Aktenstück vom Jahre 1831 /1832 die folgende Begebenheit beschrieben.
Geleiteinnehmer Johann Heinrich Gottlob Stöckigt von Hermsdorf und Geleiteinnehmer Johann Gottlob Prüfer von Klosterlausnitz und Geleiteinnehmer Johann August Hebenstreit von Weißenborn beschweren sich im Mai 1831 dass:

"die Geleiteinnehmer zu Eisenberg und Rauschwitz in gleichen der Geleiteinnehmer Heller bei Köstritz (Tautenhain) neuerlich darüber eingekommen, dass sie von den Geschirren, die auswärts herkommen um hier in den Walddörfern Holzwaren aufzuladen, nicht nur das ledige (das heißt vom leeren Wagen) Geleit erheben, sondern auch zugleich das, welches sie von der nachherigen Ladung doch einzig und allein bei dem uns anvertrauten Geleitstellen zu entrichten hätten. … (so) dass die Geleitstellen, die sie seit mehr als 20 Jahren, ja seit länger als 40 Jahren inne hätten durch dieses Verfahren in ihren Einnahmen gekürzt würden."

Als Vertreter der Regierung gibt der Kammer- und Regierungsrat von der Gabelentz dieses Gesuch am 17.05.1831 an das Rentamt in Eisenberg mit der Weisung „Unregelmäßigkeiten" abzustellen. Eine Regelung durch das Rentamt ist aber nicht erfolgt, denn an 20.03.1832 beschweren sich die drei Geleiteinnehmer erneut, weil aufgrund ihrer Beschwerde vom Vorjahr nichts erfolgt sei, sondern nach wie vor auch die vollen Ladungen schon beim Eintritt in das Amtsgebiet von Eisenberg vergeleitet werden. Fernerhin wiesen sie noch darauf hin, dass ihre

Einnahmen auch durch „ … durch das dem Ziegenbockwirt Schömitz seit dem 01.04.1831 zugestandene Fixum von 20 Talern. …“ gemindert worden seien.

Aufgrund dieser erneuten Beschwerde fordert die Regierung nunmehr das Rentamt in Eisenberg zum Bericht auf. Dieser Bericht wurde am 08.08.1832 vorgelegt. Darin ist ausgeführt, dass diese Regelung, wie sie von den Einnehmern von Hermsdorf, Klosterlausnitz und Weißenborn beanstandet wurde, von dem Rentamt in vollem Umfang gebilligt wird, weil durch diese Regelung, Geleitdefraudationen vermieden würden. Die Fuhrleute hätten sehr oft nur das „ledige“ Geleite bezahlt aber nicht das volle bei ihrer Rückkehr. Die Einnahmen der genannten Einnehmer seien durch diese Regelung nicht zurückgegangen. Zum Beweis dafür wurde eine Übersicht der Einnahmen von 1820 bis 1831 beigefügt. Die Steigerung in Eisenberg sei keine Folge „dieser Regelung, sondern sei durch vermehrtes Fahrwesen und durch „vermehrte Vigilanz“[29] der Aufseher herbeigeführt worden und auch dadurch, dass in Eisenberg das volle Geleit erhoben werde.
Die Regierung entschied am 22.08.1832 auch entsprechend den Ausführungen des Rentamtes Eisenberg und bestimmte, dass es bei dem bisherigen Verfahren verbleibe.

14. Das Wegegeld in Hermsdorf

Ein Versuch neben dem Geleitgeld noch ein Wegegeld zu erheben ist aus dem Jahre 1736 aus einem Aktenstück ersichtlich.
Der Geleitreiter Johann Hopfe in Eisenberg berichtete am 17.07.1736, dass ihm und dem Gastwirt Schnee in Hermsdorf gegenüber einige auswärtige Fuhrleute geäußert hätten, dass sie freiwillig bereit wären, 3 Pfennig je Fuhre über das gesetzlich vorgeschriebene Geleit hinaus in Thierschneck und in Eisenberg zu zahlen, wenn die Straße durch das Dorf Hermsdorf von diesem Gelde in gutem Zustande erhalten würde. Dieses zusätzliche Wegegeld könnte von einem verpflichteten Mann eingenommen werden. Auch wäre der Gastwirt Schnee vom Gasthof „Zum Schwarzen Bär“ bereit, dieses Wegegeld „gegen gedruckte fürstliche Wegegeldzettel“ einzunehmen und die Straße dann davon in gutem Zustand zu bringen und zu erhalten.
Zu diesem Vorschlag des Geleitreiters sollte am 23.07.1736 der Amtsvogt Linke in Eisenberg Stellung nehmen. Gleichzeitig wurde er aufgefordert zu berichten, welche Kosten für die Besserung der Straße durch Hermsdorf entstehen würden.
Der Amtsvogt berichtet nun am 08.08.1736 und berechnet die Kosten auf 19 Gulden und 9 Groschen. Es würden gebraucht 6 Schock Brückenholz und „6 Gulden 18 Groschen für Brot und Bier denen Gemeinden Hermsdorf, Oberndorf und Reichenbach bei solcher Besserung incl. das Holz niederzuschneiden, abzufahren und zuzufügen, 6 Gulden18 Groschen diesen, wann die Frone einmal herum und die Arbeit nicht alle fertig werden könnte, Schutt zur steinernen Brücke anzufahren und die Straße in guten Zustand zu setzen. 1 Gulden 15 Groschen Zimmerlohn, die Brücken über die Abfälle zu machen, 4 Gulden auf 14 Tage zwei Tagelöhner, welche Steine nach dem heiligen Holze ausbrechen und Schutt wegfahren müssen."

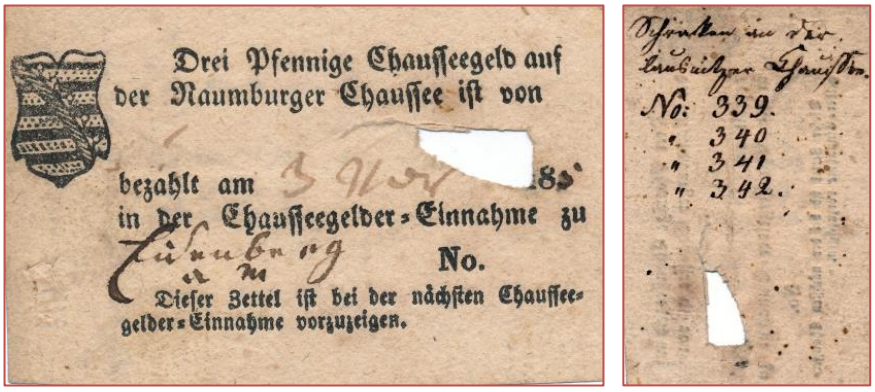
Drei Pfennige Chausseegeld auf der Naumburger Chaussee ist von
bezahlt am
in der Chausseegelder-Einnahme zu
No.
Dieser Zettel ist bei der nächsten Chausseegelder-Einnahme vorzuzeigen.
No. 339.
340
341
342.
Chausseegeld (Wegegeld) Quittung

Der Vorschlag durch ein zusätzliches Wegegeld die Kosten für den Ausbau der Straße durch Hermsdorf aufzubringen wurde in einem Bericht des Kreisamtes Eisenberg durch den Amtsverwalter Christian Albrecht von Meusebach und Christian Kaiser erneut aufgegriffen. Sie berichten, dass die Straße durch Hermsdorf nicht gut sei und ausgebessert werden müsse. Sie schlugen aber zunächst vor, dass „die in Pflicht zu nehmenden ansässigen Untertanen zu Hermsdorf die Wege in Fronarbeit ausbessern und zur Probe auch die Einführung der Wegegeldzettel gemacht werden soll. Dieses Wegegeld soll der Geleiteinnehmer Hans Eckardt in Hermsdorf im Rahmen seiner Geleitgebühr mit erheben.“

Dieses Wegegeld scheint aber nur kurze Zeit erhoben worden zu sein, denn am 30.03.1742 verfügt die Regierung, dass mit Rücksicht auf eine Beschwerde des „Geheimen Ratskollegiums zu Dresden vom 22.04.1740“ keine neuen Wegegeldeinnahmestellen errichtet werden sollten. Wegen der Beschwerde der „Ihro Königlichen Majestät in Polen Chursächsische wirkliche Geheimen Räte“ verhält es sich wie folgt:
Am 22.04.1740 beschwerten sich die Dresdener, dass sie unlängst die glaubwürdige Nachricht erhalten hätten, dass im Altenburgischen zu Hermsdorf ein neuerlich Geleite angelegt worden sei. Das widerspreche auch den bestehenden Reichsgesetzen, wonach keine neuen Geleitstellen eingerichtet werden durften. Die Dresdner warfen den Altenburgern weiter vor, dass man einen durch die Eisenbergischen Waldungen gehenden Holzweg vor einigen Jahren zu einer Straße „adoptiert“ habe und dadurch die Reisenden auf den Altenburgischen Weg über Hermsdorf mithin außerhalb derer Chur sächsischen Lande zu ziehen gesucht habe. Dies sei zum Nachteil ihrer Interessen.
Der Altenburger Herzog, an den die Beschwerde der Dresdener Geheimräte gerichtet war, forderte das Kreisamt Eisenberg zum Bericht auf. Dieses berichtete am 30.08. 1740, dass das Geleit in Hermsdorf schon vor 130 Jahren „in gangbaren Stande“ gewesen sei und dasselbe habe schon 1620 Jobst Plötner für 17 Gulden 18 Groschen Pacht inne gehabt. Dem Bericht wird dann noch die Abschrift aus dem Erbbuch von 1610 beigefügt mit dem folgenden Wortlaut:

„Geleit im Amt Eisenberg
200 Gulden gibt Geleitmann zu Thierschneck Jacob Dechant
30 Gulden gibt der Geleitmann zu Königshofen Georg Graf
17 Gulden 18 Groschen gibt der Geleitsmann zu Hermsdorf Jobst Wezeldt jährlich,
7 Groschen gibt der Geleitsmann zu Eisenberg Hans Langenbach,
6 Groschen gibt der Geleitsmann zu Bürgel Hans Kühn jährlich.
Ist ihnen also verpachtet.“

Zum anderen berichtete das Amt, dass auch die Straße keine neue Straße sei, sondern schon im Erbbuch von 1662 durch besagtes Dorf gegangen sei und wo von denen durchgehenden Fuhrleuten kein Geleite in besagten Hermsdorf gefordert worden sei, weil alle Fuhrleute auf dieser Straße das Hauptgeleite Tierschneck betreffen, und das Geleit dort genommen werde.
Am 07.09.1740 berichtete dann die Regierung entsprechend an den Herzog, welcher seinerseits dann die Dresdner Herren aufklärt. Dadurch war es gekommen, dass in Hermsdorf nur kurze Zeit ein zusätzliches Wegegeld erhoben worden ist.



Rast vor dem Geleithof
Federzeichnung von Willy Hädrich

Quellen:

(1) Dr. Hans Beschorrner (1933), Verzeichnis der Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen jährlich in den wettinischen Landen zustehende Einkünfte.
(2) Landesarchiv Altenburg: Amtsgericht Eisenberg;

Geschossbuch des Amtes Eisenberg -Ao 1658
(3) Landesarchiv Altenburg: Amtsgericht Eisenberg;
Geschossbuch des Amtes Eisenberg -Ao 1662
(4) Landesarchiv Altenburg: Amtsgericht Eisenberg; Erbbuch des Amtes Eisenberg - Ao 1610
(5) Landesarchiv Altenburg: Obersteuerarchiv Nr. 328
Steueranschlag des Amtes Eisenberg - Ao 1713
(6) Landesarchiv Altenburg: Landesregierung Nr.18450
Betr.: Unterschiedliche Eisenbergische Gleitsachen – Ao 1707 – 1710
(7) Landesarchiv Altenburg: Landesregierung Nr. 18451 Betr.: Akte die Untersuchung derer durch Absterben Herrn Herzog Christian zu Sachsen Eisenberg in dero Landes Proportion ohne Expedition zurückgebliebenen Geleitsachen - Ao 1708.
(8) Landesarchiv Altenburg: Landesregierung Nr. 18453
Betr.: Kanzlei Akte Geleitsachen Amt Eisenberg Ao 1722 / 1736,
(9) Landesarchiv Altenburg: Landesregierung Nr. 845
Betr.: Die Entwerfung einer neuen Geleitordnung des Amtes Eisenberg Ao 1767 / 1769.
(10) Landesarchiv Altenburg: Landesregierung Nr. 849
Betr.: Das im Amte Eisenberg von einem Dorf zum anderen durchfahrende Braut abgefordert Geleit Ao 1713 / 1720
(11) Landesarchiv Altenburg: Kammeramt Eisenberg Nr. 853 Betr.: Geleiterträge 1712 / 1723.
(12) Landesarchiv Altenburg: Kammeramt Eisenberg Nr. 925 Betr.:
Betr.: Unterschiedliche Geleitdefraudationen und deren Bestrafung im Amte Eisenberg Ao 1710 / 1712.
(13) Landesarchiv Altenburg: Kammeramt Eisenberg Nr. 894
Betr.: Die Anlegung eines Wegegeldes Geleit zu Hermsdorf Ao 1736 /1742.
(14) Landesarchiv Altenburg: Kammeramt Eisenberg Nr. 897
Betr.: Die von den geheimen Rats Kollegium zu Dresden angeblicher neuerliche Anlegung eines Geleits zu Eisenberg, desgleichen zu Hermsdorf Ao 1739 / 1740.
(15) Landesarchiv Altenburg: Kammeramt Eisenberg Nr. 844 Betr.: Gleitsachen Ao 1727 / 1731.
(16) Landesarchiv Altenburg: Kammeramt Eisenberg Nr. 915
Betr.: Geleiteinnahme zu Hermsdorf Ao 1746.
(17) Landesarchiv Altenburg: Kammeramt Eisenberg Nr. 915
Betr.: Geleiteinnahme zu Hermsdorf Ao 1756.
(18) Landesarchiv Altenburg: Kammeramt Eisenberg Nr. 931
Betr.: Jobst Plötner Einwohner zu Hermsdorf Geleitdefraudation und deren Bestrafung Ao 1725.
(19) Landesarchiv Altenburg: Kammeramt Eisenberg Nr. 969
Betr.: Die Beschwerde der Geleiteinnehmer zu Hermsdorf, Klosterlausnitz und Weißenborn wegen unregelmäßiger Erhebung des Geleit -Ao 1831 / 1832
(20) Landesarchiv Altenburg: Kammeramt Eisenberg Nr. 970
Betr.: Die Bestellung des Geleiteinnehmers Johann Christopf Stöckigt zu Hermsdorf Ao 1758
(21) Willy Hädrich, Regierungsrat a.D. Hermsdorf Thür.
Heimat Bücherei Band 6 Seiten 01 bis 65

Anmerkungen

[1] vergeleitet = Personen, Fahrzeuge, Vieh und Sachen, für die Geleitgeld bezahlt wurde.
[2] Defraudant ist ein aus dem Lateinischen (defraudare = betrügen von fraus, fraudis = Betrug, Täuschung, Verbrechen, Frevel) stammender, heute jedoch kaum noch gebräuchlicher Begriff für einen Steuer- oder Zollbetrüger. Defraudieren = zollpflichtige Waren etc. bei der Ein- und Ausfuhr wissentlich und vorsätzlich nicht versteuern. Defraudation = die Hinterziehung der Abgaben, wie Geleit, Zölle und Steuern sowie die Veruntreuung öffentlicher Gelder.
[3] Die Hermunduren waren ein germanischer Volksstamm, der zur Gruppe der Elbgermanen (Herminonen) zählt und am Oberlauf der Elbe siedelte. Die Römer rechneten sie zur großen Stammesgruppe der Sueben und bezeichneten sie als treu ergebene Freunde der Römer.
[4] Heute Bad Klosterlausnitz.
[5] Als Gleistal wird der Talabschnitt der Gleise unterhalb von Bürgel bezeichnet. Geografisch gehört das Gleistal zum Bereich des mittleren Saaletals.
[6] Es handelte sich um drei Brüder.
[7] Seiselitz ist neben Cauerwitz ein Ortsteil der Gemeinde Mertendorf.
[8] Heute Ortsteil im Molauer Land.

[9] Altes faßähnliches Hohlmaß.
[10] Der Färberwaid (Isatis tinctoria L.), Pastel oder Deutsche Indigo ist eine zweijährige Pflanze aus der Familie der Kreuzblütengewächse (Brassicaceae). Er stammt aus Westasien, wurde aber bereits vor vielen Jahrhunderten in Europa als Färberpflanze kultiviert. Aus dem Färberwaid wurde in Deutschland Indigo (Indigoblau) gewonnen. Erst an der Luft oxidiert der Farbstoff und wird langsam blau.
[11] Ein Eimer war früher ein Hohlmaß, auch Schankeimer, Schenkeimer als Schankmaß von ca. 70 Liter.
[12] Stein = Wollmaß, nach dem der Preis bestimmt wurde.
[13] Holzfässchen
[14] Lägel = Gewichts- o. Flüssigkeitsmaß.
[15] Krüge, Gefäße
[16] Manuale
[17] Die Färberdistel (Carthamus tinctorius), auch Saflor, Öldistel, Färbersaflor und Falscher Safran genannt, ist eine Pflanzenart aus der Familie der Korbblütler (Asteraceae). Ihre natürliche Verbreitung reicht von Ägypten und Vorderasien bis Mitteleuropa. Heute gibt es Vorkommen in Europa, Nordamerika und Australien. Ihrer ölhaltigen Samen wegen wird sie vor allem als Ölpflanze kultiviert, daneben ist auch die Nutzung als Färberpflanze möglich.
[18] Schultheiß ist ursprünglich eine Amtsperson, welche die Schuld „heischst“, d. h. die Steuern und andere Abgaben einfordert, später ist der „Schulze“ oder „Dorfschulze“ die Person im Dorf, die eine ganze Reihe von leitenden Funktionen auf sich vereinigt
[19] Talg (lat. Sebum, auch Ungel, Unschlitt oder Inselt) ist aus geschlachteten Wiederkäuern gewonnenes festes Körperfett. Es handelt sich um eine feste, gelblich-weiße Masse, die hauptsächlich Triglyceride mit gesättigten Fettsäure-Resten gerader Anzahl von Kohlenstoff-Atomen enthält.
[20] Gut Wiedebach - (Wydebeche, Widebach) gelegen in Weißenfels, OT Langendorf.
[21] Manual - veraltet Tagebuch
[22] Recht, Geltungsbereich
[23] königliches Recht
[24] Hinterziehung, Unterschlagung
[25] Dienstleistung zur Erhaltung von Straßen
[26] Koven = Gebäude oder Gehäuse zum Halten oder Transportieren von Tieren.
[27] Unter einem Scheffel Feld ist ein Acker zu verstehen, der so groß ist, dass ein Scheffel Korn darauf gesät werden kann.
[28] Nach Bobecker Weg zu, heute Beethovenstraße
[29] Wachheit, Aufmerksamkeit